

Amtsblatt Würth am Rhein

 Das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Würth am Rhein 

Bis Montag, 16. Mai, buntes Treiben auf dem Festplatz in Würth
- Unter Hobby und Freizeit

Aushilfskräfte für die Badeparksaison 2022 gesucht
- Unter Amtliches

WAS, WANN, WO?

Bitte beachten Sie, dass viele Veranstaltungen sich kurzfristig ändern können.

Freitag, 13.5. bis Montag, 16.5.

Maimarkt Würth, Festplatz und Foyer Festhalle Würth

Freitag, 13.5.

Fototreffen, Fotoclub Würth, ehemaliges Lupperthaus Würth

Neueröffnung Jugendtreff in Büchelberg, Dorfbrunnenstraße 28

Sonntag, 15.5.

4. Kids-Cup, Schwimmclub Würth, Hallenbad Würth

Freitag, 20.5.

Dampfnudel-Genuss (Vorbestellung), TuS 08 Schaidt, Clubhaus

Samstag, 21.5.

Problemüll-Sammlung, Parkplatz Festplatz Würth

Donnerstag, 26.5. bis Sonntag, 29.5.

Besuch aus der Partnerstadt Cany-Barville, Ortsbezirk Maximiliansau

Samstag, 28.5.

Geflügelimpfung, Kleintierzuchtverein Maximiliansau, Vereinsanlage

Sonntag, 29.5.

Würth - Geburt/Wiedergeburt Stadt, Führung mit dem PAMINA-Rheinpark Guide Rüdiger Ehrsam, Treffpunkt Rathausplatz Würth (Anmeldung unter Tel. 0160-4464578)

Samstag, 4.6. bis Montag, 7.6.

Pfingstkerwe, Ortsbezirk Maximiliansau, Festplatz Im Bögel

Offiziell eingeweiht: Erste städtische Kindertagesstätte im Abtswald
- Unter Amtliches

Besuchen Sie auch unsere Webseite unter www.woerth.de und folgen uns auf Instagram und Facebook

Spiel und Spaß im Badepark Würth



Die Stadtwerke laden alle ein, das Freizeitvergnügen direkt vor der Haustür zu nutzen. Denn der Badepark ist bekanntlich nicht einfach nur ein Freibad, sondern bietet auch eine Fülle von Attraktionen, sei es im kühlen Nass oder auf dem Trockenen. Die Freibadesaison im Badepark startet voraussichtlich am Donnerstag, 26. Mai, um 10 Uhr.

Der Ticketerwerb ist weiterhin ausschließlich über ein onlinebasiertes Buchungssystem möglich. Die Tageskasse am Badepark ist geschlossen. Die Möglichkeit zum Ticketerwerb im Eingangsbereich des Hallenbades bleibt bestehen und wird hinsichtlich der Öffnungszeiten erweitert.

Die Öffnungszeiten des Badeparks Würth sind in der Vor- und Nachsaison (bis 15. Juni 2022 und ab 1. September 2022) täglich von 10 bis 19 Uhr. In der Hauptsaison (16. Juni 2022 bis 31. August 2022) sind die täglichen Öffnungszeiten von 9 bis 20 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 19 Uhr.

Freitags ist Frühbadetag ab 7 Uhr.

Weitere Informationen, insbesondere zu den Saisonkarten, im Innenteil unter Amtliches. Außerdem jederzeit auf der Homepage der Bäder, www.baeder-woerth.de sowie der Homepage der Stadt Würth am Rhein, www.woerth.de.

Für telefonische Auskünfte stehen die Beschäftigten der städtischen Bäder unter 07271-131-460 oder 07271-131-461 gerne zur Verfügung.

Eine tolle und unbeschwerte Freibadesaison 2022 im Badepark Würth am Rhein wünschen Ihnen die Stadtwerke Würth am Rhein!



Notfall-Dienste

Notruf rund um die Uhr

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst bei Lebensgefahr	112
Giftnotruf Mainz	06131-19240

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Kinderärztlicher Notdienst in der Notdienstzentrale Landau, Vinzentius-Krankenhaus, Cornichonstr. 4	06341-19292
(Sa/So/Feiertag, 9 - 11 Uhr und 17 - 19 Uhr)	
DRK-Krankentransport Servicenummer	19222 (Festnetz)
	Vorwahl-19222 (Mobil)

Augenärztlicher Dienst

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz täglich 19 - 7 Uhr, mittwochs, 14 bis donnerstags 7 Uhr, freitags, 16 bis montags 7 Uhr sowie Brückentage, 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18 Uhr des Vortages): Augenklinik Westpfalz Klinikum, Hellmut-Hartert-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel. 0631-2030 oder nächstliegende Augenklinik. Dienstbereiter Augenarzt außerhalb dieser Zeiten über Anrufbeantworter jeder Augenarztpraxis zu erfahren.

Zahnärztlicher Dienst

Sa 9 - 12 Uhr; So und Feiertag 11 - 12 Uhr; auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar
Info unter: www.zahnnotfall-pfalz.de.
14.05./15.05. ZA Rapp, Hatzenbühler Straße 5, 76751 Jockgrim, Tel. 07271-51565.

Soziale Dienste

Tafel Wörth, In den Niederwiesen 7, Öffnungszeiten: Mi 11 - 13 Uhr, Do 12 - 16 Uhr, Anmeldung: Mi 10 Uhr und Do 12 Uhr, Info unter Tel. 0173-2804310.
Krankentransporte CityCar Wörth, Tel. 06340-3860006
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, Tel. 08000-116-016

Apothekennotdienst

Notdienstansage unter Tel. 0180-5-258825-PLZ

Bürgerbus Wörth

Fahrtage: Dienstag und Donnerstag, 9 bis 17 Uhr
 Anmeldung: Montags, 9 bis 13 Uhr, Tel. 07271-131-634.

Gemeindeschwesterplus

Angelika Drodofsky, Tel. 07271-131-151,
 E-Mail: gemeindeschwester@woerth.de

Störungsdienste

Wasser:
 Büchelberg und Schaidt: 07271-131-390,
 Mobil: 0172-2537375
 Maximiliansau und Wörth: Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe: 24h-Bereitschaft: 07271-95860
 (bei Vermittlungsproblemen: 0157-80533665)
www.wgs-jockgrim.de

Abwasser:

Büchelberg und Schaidt: 07271-131-390,
 Mobil: 0172-2537375
 Maximiliansau und Wörth: Stadtwerke Wörth,
 Mobil 0160-90748585

Strom:

Bei Störungen im Stromnetz: 0800-7 97 77 77

Gas: Thüga Energienetze GmbH:
 0800-0837111 (gebührenfrei)

Wald: Forstamt Bienwald, 07275-9893-0



Öffnungszeiten

Stadtverwaltung

Mo - Fr 8.30 - 12 Uhr;
 Mo - Di 14.30 bis 16 Uhr;
 Do 14.30 - 18 Uhr
 Tel. 07271-131-0

Sozialamt

Mo 8.30 bis 12 Uhr und 14.30 bis 16 Uhr;
 Di 8.30 bis 12 Uhr; Do 8.30 bis 12 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr; Fr 8.30 bis 12 Uhr

Bürgerbüro Maximiliansau

Mo - Fr 8.30 - 12 Uhr, Do 16.30 - 18.30 Uhr
 Tel. 07271-131-380

E-Mail: maximiliansau@woerth.de

Bürgerbüro Schaidt

Mi 15 - 18 Uhr
 Tel. 07271-131-280, E-Mail: schaidt@woerth.de

Bürgerbüro Büchelberg

Di 10 - 12 Uhr
 Tel. 07271-131-180, E-Mail: katja.moulliet@woerth.de



Sprechstunde

„Bürgermeister vor Ort“

Jeden Freitagnachmittag. Anmeldung unter 07271-131-207 oder birgit.kortenkamp@woerth.de

Erster Beigeordneter Rolf Hammel

Sprechstunde nur nach Vereinbarung
 Anmeldung unter Tel. 07271-131-207
 E-Mail: rolf.hammel@woerth.de

Beigeordneter Dr. Thomas Krämer

Sprechstunde nur nach Vereinbarung
 Anmeldung unter Tel. 07271-131-207
 E-Mail: thomas.kraemer@woerth.de

Ortsvorsteher Helmut Wesper

Sprechstunde nach Vereinbarung
 Anmeldung unter Tel. 07271-131-207
 E-Mail: helmut.wesper@woerth.de

Ortsvorsteher Jochen Schaaf

Sprechstunde nur nach Vereinbarung
 Bürgerhaus, Tel. 07271-131-381,
 Fax 07271-131-9-381

E-Mail: jochen.schaaf@woerth.de

Ortsvorsteher Kurt Geörger

Mi 18 - 19 Uhr und nach Vereinbarung
 Bürgerhaus, Tel. 07271-131-280,
 Fax 07271-131-281, E-Mail: schaidt@woerth.de

Ortsvorsteherin Stefanie Gerstner

Fr 19 - 19.30 Uhr und nach Vereinbarung
 Rathaus Büchelberg, Tel. 07271-131-180
 E-Mail: stefanie.gerstner@woerth.de

Kontakt Seniorenbeirat:

seniorenbeirat@woerth.de

Impressum:

Herausgeber:

Stadtverwaltung Wörth am Rhein

Redaktion:

Stadtverwaltung, Mozartstraße 2,
 Sabine Gözl, Zimmer 201
 Tel. 07271-131-221 (Montag, Dienstag, Freitag)
 Michael Fischer (verantwortlich)

Redaktionsschluss freitags

Bilder (mindestens 300 dpi) und
 Texte möglichst
 per E-Mail: amtsblatt@woerth.de
 Textannahme auch am
 Empfang des Rathauses Wörth
 und im Bürgerbüro Maximiliansau

Verlag:

Fieguth-Amtsblätter, Süwe Vertriebs- und
 Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung
 Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen
 Rainer Zais

Anzeigenannahme für gewerbliche Anzeigen:

Lars Robbe
 SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-
 GmbH & Co. KG
 Geschäftsstelle Germersheim
 Verkauf
 August-Keiler-Str. 7, 76726 Germersheim
 Tel.: 07274-700-1716 Fax: 07274-700-1740
 Mobil: 0173-9885263
 E-Mail: Lars.Robbe@suewe.de

Anzeigenannahme für Privatanzeigen:

Fieguth-Amtsblätter, SÜWE GmbH
 Friedrichstr. 59, 67433 Neustadt/Weinstraße
 Tel.: 06321-3939-60 Fax: 06321-3939-66
 E-Mail: anzeigen@amtsblatt.net

Zustellung:

Presse Vertriebs GmbH Wörth
 Horstring 14, 76870 Kandel
 Tel. 07275-9896460

Druck:

Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH,
 Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden

Auflage:

8.000 Exemplare
 Kostenlose Zustellung an alle Haushalte
 Erscheint wöchentlich freitags.



Satzung

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Stadt Würth am Rhein vom 03.05.2022

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbWAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung des Einmalbeitrags

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltfähige Kosten

§ 13 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

§ 14 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

§ 15 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 17 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 18 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 19 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 21 Vorausleistungen

§ 22 Gebührenschuldner

§ 23 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 24 Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 25 Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 26 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 27 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Abgabearten

(1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung.

2. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Stadt erhebt:

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.

2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren nach §§ 13, 14, 16 dieser Satzung.

3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung von Schmutz-

wasser aus geschlossenen Gruben nach § 19 dieser Satzung.

4. Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 24 dieser Satzung.

5. Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 25 dieser Satzung.

6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 26 und 27 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.

II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).

2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 24 dieser Satzung.

3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

4. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.

6. Die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.

7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder

b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 %.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Meter;

b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 35 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.

6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.

(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.

(2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)..... 0,2

b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)0,2

c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8

d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)0,8

e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	0,6
g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	0,8
h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4
(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	
1. Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
3. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
4. Kasernen	0,6
5. Bahnhofsgelände	0,8
6. Kleingärten	0,1
7. Freibäder	0,2
8. Verkehrsflächen	0,9
(4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	
1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)	
a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)	
a) ohne Tribüne	0,7
b) mit Tribüne	0,9
3. Freizeitanlagen, und Festplätze	
a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
4. Friedhöfe	0,1
(5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche als mögliche Abflussfläche zugrunde gelegt. Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.	
(6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.	
(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o. ä. verringert.	
(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.	
(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.	
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruchs	
Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.	
§ 8 Vorausleistungen	
(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben.	
(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.	
§ 9 Ablösung des Einmalbeitrags	
Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen	

Beitrags vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. ABSCHNITT: LAUFENDE ENTGELTE

§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltfähige Kosten

(1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage Gebühren. Die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

§ 13 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

(1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.

(2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

(1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers wird eine gesonderte Gebühr nach § 19 erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 15 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgelassen durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.

(5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 15. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Stadt eingegangen sein muss.

Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.

(6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.

§ 17 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Stadt durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Stadt entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB 700 mg/l

BSB₅ 350 mg/l

P_{ges} 15 mg/l

Stickstoff 60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,

2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem

Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Stadt vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Diese Fläche wird auf volle 10 qm abgerundet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten.

(2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen zum 30.6. des Bemessungsjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstückes nach dem 30.6. des Bemessungsjahres, wird die erstmals festgestellte angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

(3) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 19 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 20 mit Abfuhr des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 22 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 23 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 22 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. ABSCHNITT: AUFWENDUNGERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE UND GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON ABWASSERUNTERSUCHUNGEN UND GENEHMIGUNG ZUM ANSCHLUSS, ZUM EINLEITEN UND ABNAHME DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

§ 24 Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneue-

zung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(1a) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Für die Aufwendungen, die der Stadt gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

(4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE

§ 26 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldern nach Absatz 4.

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.

(3) Der Abgabenspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 27 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der Stadt Wörth am Rhein vom 31.10.2012

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wörth am Rhein, den 04.05.2022

Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche

Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 %	0 %
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 %	50 %
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 %	100 %
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 %	50 %
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 %	60 %
6. Pumpanlagen	Je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 %	45 %

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Satzung

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Stadt Wörth am Rhein vom 03.05.2022

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Allgemeines

- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes
- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
- § 6 Abwasseruntersuchungen
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
- § 13 Abwassergruben
- § 14 Kleinkläranlagen
- § 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung
- § 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- § 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Informations- und Meldepflichten
- § 20 Indirekteinleiterkataster
- § 21 Haftung
- § 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 23 Inkrafttreten

Anhang 1: Entwässerungsgebiete/Entsorgungssystem

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

Anhang 3: Technische Anforderungen Niederschlagswasserbewirtschaftung

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen, 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird; Übersicht in Anhang 1. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Stadt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der Stadt anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Stadt als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum/ und dem Revisionschacht/der Revisionsöffnung auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Stadt an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung

verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Stadt kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Stadt bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen

- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;

3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;

7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;

8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;

9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Stadt kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Stadt kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zu-zuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden.

(7) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasser-

- anlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
 2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
 3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
 4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Stadt öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Stadt bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Stadt von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der All-

gemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
 1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt gestellt werden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

§ 10 Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Stadt stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Stadt kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.
- (5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.
- (6) Soweit für die Stadt nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere

Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Stadt die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Stadt berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Stadt in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder

Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Stadt den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13 Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Entleerung der Abwassergruben erfolgt auf mündlich oder schriftlich gestellten Antrag des Grundstückseigentümers spätestens dann, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Stadt möglich ist. Die Stadt teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14 Kleinkläranlagen

(1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Stadt vorgesehen ist. Die Stadt teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

(3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorheri-

gen Antrag zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15 Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Stadt zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Stadt erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Stadt auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Stadt, insbesondere

- a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teiche mit Retentionszonen
 - d) Regenwasserspeicher/Zisternen
- verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Stadt unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschlebern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Anforderung nicht nach, kann die Stadt auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb

einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.

b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Stadt anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Stadt haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Stadt ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19 Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Stadt einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Stadt Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Stadt ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Stadt die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Stadt kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Stadt bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,

2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),

3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.

4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),

5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),

6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),

7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),

8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,

9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entwässerungssatzung vom 23.02.1996 außer Kraft:

Wörth am Rhein, den 04.05.2022

Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche

Bürgermeister

Anhang 1 zu § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Entwässerungssysteme in den einzelnen Ortsbezirken:

Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, *modifiziertes Misch-/Trennsystem* u.a.) für das gesamte Gebiet der Stadt Wörth am Rhein darstellt.

Ortsbezirk Büchelberg: Ortskern: Mischsystem im Nordens und Nordwesten von Büchelberg mit:

Am Ried - Am Schmiedbrunnen - Bienwaldstraße bis Hausnummer 10 - Dorfbrunnenstraße bis Hausnummer 35 - Erlenweg - Gutenbrunnenstraße - Heilbrunnenstraße - Im Oberdorf - Im Wiesengrund - In den Waldstücken - Jägerstraße - Kleine Gasse - Laurentiusstraße - Quellgasse - Turmstraße - Westwallstraße

Der südöstliche Teil von Büchelberg wird im qualifizierten Trennsystem entwässert. Dazu gehören:

Akazienstraße - Am Geisberg - Am Rehpfad - Am Pfarrgarten - Bienwaldstraße ab Hausnummer 12 - Dorfbrunnenstraße ab Hausnummer 37 - Hagenbacher Weg (K17), (leicht modifiziertes Trennsystem)

Ortsbezirk Maximiliansau: Ortskern: Mischsystem im Zentrum von Maximiliansau zwischen Pfortzer Straße im Westen von Maximiliansau und Eisenbahnstraße/ Cany-Barville-Straße im Osten von Maximiliansau sowie zwischen Maximilianstraße/ Rheinstraße im Norden und Cany-Barville-Straße im Süden von Maximiliansau, im Weiteren in den Bereichen:

Amalienstraße - Am Turnerplatz (Tennisplatz) - Dietrich-Bonhöffer-Straße - Halslache bis Hausnummer 5 - Im Abtsgründel - Im Woog bis Hausnummer 7 bzw. 10 - Kirchgasse - Rheindammstraße - Schulstraße - Seilerstraße bis Hausnummer 8 - Steinlache - Ziegeleistraße, ungerade Hausnummern bis Hausnummer 11

Die Baugebiete Allmendgärten, Glashütte und Kehlweg sowie die Bebauung Gartenstraße/ Friedhofstraße von Maximiliansau werden in einem qualifizierten Trennsystem entwässert. Dazu gehören die Straßen:

Allmendgärten - Fischerstraße - Friedhofstraße - Gartenstraße - Glashütte - Halslache ab Hausnummer 7 - Hechtstraße - Hostert - Im Woog ab Hausnummer 9 bzw. 12 - Karpfenstraße - Obere Weide - Rappenhecke - Seilerstraße ab Hausnummer 10 - Ziegeleistraße, ungerade Hausnummern ab Hausnummer 11 sowie gerade Hausnummern

Südlich der Cany-Barville-Straße von Maximiliansau erfolgt die Entwässerung

in einem modifizierten Trennsystem (Regenwasserentwässerung durch Bewirtschaftung des Regenwassers auf dem Grundstück oder Einleitung in Vofluter) im Bereich:

- ehemaliges Sauergrünland mit Kleingärten südlich der Cany-Barville-Straße
In den Gewerbegebieten Ost und Süd (Fachmarktzentrum) von Maximiliansau wird in einem modifizierten Trennsystem entwässert (Regenwasserentwässerung von Dachflächen und von Fahrbahnflächen in jeweils separaten Regenwasserhaltungen):

DLW-Straße - Kühgrunddamm - Maximilianstraße 1 und Maximilianstraße 1
Ortsbezirk Schaidt: Ortskern: Mischsystem im Nordwestens Schaidts und entlang der nördlichen, der südwestlichen sowie der ostwestverlaufenden Ortsdurchfahrten mit

Emil-Geörger-Ring - Gustav-Ghetto-Straße - Hauptstraße - Im Ziegelfeld - Lunz - Speckstraße, Hausnummer 37 - Speyerer Straße - Untere Mehlgasse - Vollmersweiler Straße - Waldstraße ab Hausnummer 9 bis südliches Ende Sportplatz

In den einzelnen Baugebieten von Schaidt und der südlichen Ortsdurchfahrt wird in einem qualifizierten Trennsystem entwässert. Dazu gehören:

- Baugebiet Unterfeld mit „An der Anhaide“, „Frühmesserweg“, „Im Unterfeld“, „Landauer Weg“ und „Magdalena-Wingerter-Straße“,

- Baugebiete westlich der Speckstraße mit „Am Bach“ bis Hausnummer 13, „Am Kalkofen“, „Am Rohrgraben“, „Badstraße“, „Ober dem Turm“, „Ringgasse“ und „Waldstraße“ bis Hausnummer 7

- Kulturhalle Schaidt, Tennisplatz sowie Wohnwagenstellplatz an der „Waldstraße“

- Ortsdurchfahrt „Speckstraße“ (außer Hausnummer 37) - „Vogelgasse“

Weitere Bereiche von Schaidt, östlich der Speckstraße, werden in einem modifizierten Trennsystem entwässert (Regenwasserentwässerung durch Bewirtschaftung des Regenwassers auf dem Grundstück oder Einleitung in Vofluter) mit:

Am Bruchbach - In den Boschgärten - Industriestraße - Pappelallee 1 und Pappelallee 2

Ortsbezirk Wörth: Ortskern: Mischsystem in Wörth-Altort zwischen der Bahntrasse Wörth-Germersheim im Westen von Wörth-Altort sowie dem Altrhein im Osten sowie Heilbach/ Klammengrund im Norden und Hanns-Martin-Schleyer-Straße im Süden von Wörth-Altort, mit Ausnahme der Bahnhofstraße. Weitere Entwässerungsgebiete im Mischsystem befinden sich in den Bereichen: - August-Macke-Straße zwischen Abtswaldstraße und Franz-Marc-Ring - Badallee - Eißfeldstraße - Feuerbachstraße - Heinrich-Schütz-Straße - Klammengrund - Mozartstraße zwischen Badallee und Abtswaldstraße - Wegabschnitt entlang Heilbach zwischen Wolfsgewanne und Ludwigstraße

Im modifizierten Mischsystem entwässert der gesamte Ortsbereich Wörth-Dorschberg mit Entlastungsbauwerken an der Forststraße und Kastanienstraße

Mehrere Baugebiete im Ortsbezirk Wörth entwässern im qualifizierten Trennsystem. Dazu gehören:

- Baugebiet Abtswald Teil A mit „Am Altbach“, „Am Scheidgraben“, „An der Reitschule“, „Im Buchhorst“, „Im Erlenschlauch“ und „Im Schnabel“

- Baugebiet Abtswald Teil C mit „Emil-Nolde-Straße“, „Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße“, „Franz-Marc-Ring“, „Gabriele-Münter-Straße“, „Kadinsky-Straße“, „Max-Ernst-Straße“, „Paul-Klee-Ring“ und „Otto-Dix-Straße“

- Baugebiet Brückfeld mit „Arthur-Nisio-Straße“, „Hegenbarthstraße“, „Hermann-Ebers-Straße“, „Junghannsstraße“, „Kastanienstraße“, „Lindenweg“, „Max-Bergmann-Straße“ und „Otto-Dill-Straße“

- Bau- und Gewerbegebiet In den Niederwiesen mit „Am Rodaugraben“, „Im Bruch“ und „In den Niederwiesen“

- Bau- und Gewerbegebiet Am Oberwald mit „Am Oberwald“ nordwestlich der Straße „Am Oberwald, Flurstücksnummer 6295/51“ (mit Ausnahme des Flurstückes 6295/54)

Weitere Bereiche mit Entwässerung im qualifizierten Trennsystem befinden sich:

An der alten Bahnmeisterei - Bahnhofstraße - Hagenbacher Straße - Wolfsgewanne

Bereiche mit Entwässerung im modifizierten Trennsystem (Regenwasserentwässerung durch Bewirtschaftung des Regenwassers auf dem Grundstück

oder Einleitung in Vofluter) befinden sich im Ortsbezirk Wörth im:

- Bau und Gewerbegebiet Am Oberwald mit „Dr.-Hans-Mohr-Straße“ südöstlich der Kreuzung mit „Am Oberwald“, „Hafenstraße“, „Mobiloilstraße“ sowie südöstlich der Straße „Am Oberwald, Flurstücksnummer 6295/51“

- Bau- und Gewerbegebiet Am Oberwald, „Am Oberwald, Flurstück 6295/54“

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2)

Vorbemerkungen:

- Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.2

- Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhängen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

a) **Temperatur** **35°C**
b) pH-Wert min. **6,5**; max. **10,0**
c) **Absetzbare Stoffe** **nicht begrenzt**

Soweit eine Schlammabsetzung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

a) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe** **300 mg/l** gesamt
(u.a. verseifbare Öle, Fette)

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

b) *** Kohlenwasserstoffindex** **100 mg/l** gesamt
Verschärfter Grenzwert **20 mg/l**

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z. B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).

c) *** AOX -** Absorbierbare organische Halogenverbindungen **1 mg/l**
Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

d) *** Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)** **0,5 mg/l**
Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen.

Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

e) *** Phenolindex**, wasserdampfflüchtig **100 mg/l**

f) **Farbstoffe** **Keine Färbung des Vorfluters**
Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) **Organische halogenfreie Lösemittel** **10 g/l als TOC**
Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

*** Antimon (Sb)** **0,5 mg/l**

Dieser Grenzwert kann auf Antrag im Einzelfall angepasst werden.

*** Arsen (As)** **0,5 mg/l**

*** Blei (Pb)** **1 mg/l**

*** Cadmium (Cd)** **0,5 mg/l**

*** Chrom (Cr)** **1 mg/l**

*** Chrom-VI (Cr)** **0,2 mg/l**

*** Cobalt (Co)** **2mg/l**

*** Kupfer (Cu)** **1 mg/l**

*** Nickel (Ni)** **1 mg/l**

*Silber (Ag)	gemäß AbwVO
*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
*Zinn (Sn)	5 mg/l
*Zink (Zn)	5 mg/l

Im Einzelfall können zusätzlich für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak

(NH₄-N, NH₃-N)

100 mg/l < 5000 EW

200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter dieser Wert im Einzelfall auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

*Cyanid, leicht freisetzbar

1 mg/l

Sulfat (SO₄²⁻)

600 mg/l

Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

*Sulfid (S²⁻)

2 mg/l

Fluorid (F⁻), gelöst

50 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges})

50 mg/l

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung

100 mg/l

An Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der aeroben biologischen Abbaubarkeit im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

Anhang 3: Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Stadt sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.

b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.

d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).

e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.

f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle der Mulden, das Mähen und das Freihalten von Laub sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der For-

schungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).

g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Bekanntmachung

Stadt Wörth - Umlegungsausschuss

Geschäftsstelle:

Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau, Tel. 06341-149-0, Fax 06341-149-1299, E-Mail: rheinpfalz@vermkv.rlp.de

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wörth hat am 26.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 47 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27. Juni 2007 (GVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung wird für das Baugebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Im Wiesengrund Teil B“ aufgrund der Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BauGB) der Stadt Wörth vom 09.03.2021 und nach erfolgter Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer (§ 47 Abs. 1 BauGB) die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „**Im Wiesengrund Teil B**“. Das Umlegungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Büchelberg, südlich angrenzend an das bestehende Baugebiet „Im Wiesengrund Teil A“.

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten:

entlang eines Teils der südöstlichen Grenze des Flurstücksnr. 212 in nordöstlicher Richtung, durch eine noch zu vermessende Grenze in Richtung Nordwesten durch die Flurstücke 212, 1399/2 und 1352/19, weiter in Richtung Osten entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1352/4 und 1352/17, in östlicher Richtung entlang eines Teils der südlichen Grenze des Flurstücks 1352/13, durch eine noch zu vermessende Grenze in Richtung Südosten durch die Flurstücke 1352/19 und 1399/2, entlang eines Teils der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücksnr. 1399/2

Im Nordosten:

weiter in Richtung Süden entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücksnr. 1906/2, entlang eines Teils der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücksnr. 1906/2, durch eine noch zu vermessende Grenze durch die Flurstücke 1906/2, 1905, 1904, 1901, 1900, 1899 und 1898 in südöstliche Richtung

Im Südost:

weiter entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücksnr. 1897 in Richtung Südwesten

Im Südwesten:

entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 223, eine noch zu vermessende abknickende Grenze durch das Flurstück 1910 in nordwestliche und anschließend in südwestliche Richtung, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 218, 217, 1906/1, weiter in nordwestlicher Richtung durch eine noch zu vermessende Grenze durch das Flurstück 1908

Die Abgrenzung ist aus der abgedruckten Karte (Datengrundlage: Auszug aus den Geobasisinformationen – Liegenschaftskarte, unmaßstäblich) ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

In das Umlegungsgebiet sind folgende Flurstücke oder Flurstücksteile einbezogen:



STELLENANGEBOT

Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)

- + TVöD
- + Vollzeit (39 Stunden)
- + unbefristet
- + Bewerbungsfrist: 3. Juni 2022
- + Entgeltgruppe 5
- + alternativ Teilzeit (Jobsharing)
- + frühestmöglich

Stellenprofil

- + Tätigkeit in der Abteilung 3 Stadtwerke und dort im Bereich der Bäderbetriebe
- + Verantwortlich für die Beaufsichtigung und Betreuung des Badebetriebes
- + Fachmännische Durchführung von Schwimmkursen, Animations- und Gymnastikprogrammen
- + Allg. Betreuung der Badegäste bis hin zur Einleitung von Notfallmaßnahmen, Lebensrettung und Erstversorgung
- + Verantwortlich für die Betreuung der Saunalandschaft
- + Tätigkeiten in den Bereichen Wasserqualität und Badehygiene
- + Arbeiten bei der saisonbedingten In- / Außerbetriebnahme der Bäder

Anforderungsprofil

- + Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)
- + Fachspezifische Berufserfahrung
- + Gute körperliche Konstitution
- + Bereitschaft zum Dienst zu ungewöhnlichen Arbeitszeiten
- + Hohes Maß an Verantwortung
- + Kommunikations- / Team- / Konfliktfähigkeit
- + Eigenverantwortliches Arbeiten
- + Gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- + KFZ-Fahrerlaubnis (PKW)

weitergehende Informationen:

- www.woerth.de – Karriere & Ausbildung - Karriere - offene Stellen
- + allgemeine Erläuterungen
- + Datenschutzinformationen
- + etc.

Stadtverwaltung

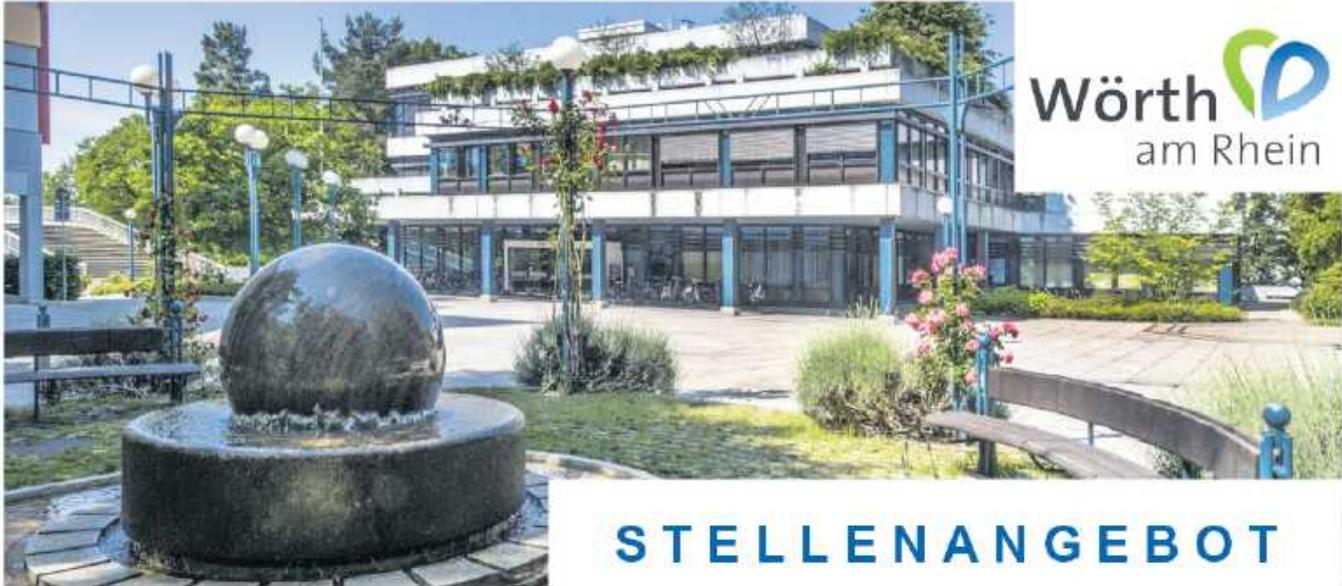
Mozartstraße 2

76744 Wörth am Rhein

Personalsachbearbeiterin Gülay Özdemir

07271-131-215

guelay.oezdemir@woerth.de



STELLENANGEBOT

Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d)

- + TV öD
- + Vollzeit (39 Stunden)
- + unbefristet
- + Bewerbungsfrist: 3. Juni 2022
- + Entgeltgruppe 6
- + alternativ Teilzeit (Jobsharing)
- + frühestmöglich

Stellenprofil

- + Tätigkeit in der Abteilung 3 Stadtwerke und dort bei der Abwasserbeseitigungseinrichtung
- + Verantwortlich für die Bedienung und Kontrolle techn. Einrichtungen, automatisierten Anlagen und Maschinen
- + Durchführung von Kontrollen (Zustands- und Funktionsprüfungen), Betriebskenndatenermittlungen, u. v. m.
- + Überwachung, Steuerung und Dokumentierung von technischen Abläufen in Entwässerungsnetzen
- + Entnahme, Analyse, Auswertung und Dokumentation von Abwasser- und Klärschlammproben
- + Wartung von Abwasserrohrsystemen
- + Reinigung des Abwassers in der mechanischen, biologischen und chemischen Reinigungsstufe

Anforderungsprofil

- + Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik oder in einem anderen umwelttechnischen oder elektrotechnischen Beruf. Die Bereitschaft zur Qualifizierung im Bereich Abwasserbeseitigung setzen wir dann voraus.
- + Fachspezifische Berufserfahrung
- + Bereitschaft zum Dienst zu ungewöhnlichen Arbeitszeiten
- + Eigenverantwortliches Arbeiten
- + Einschlägige IT-Kenntnisse
- + Gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- + Kommunikations- / Team- / Konfliktfähigkeit
- + Strukturierte Aufgabenerledigung
- + KFZ-Fahrerlaubnis (PKW)

weitergehende Informationen:

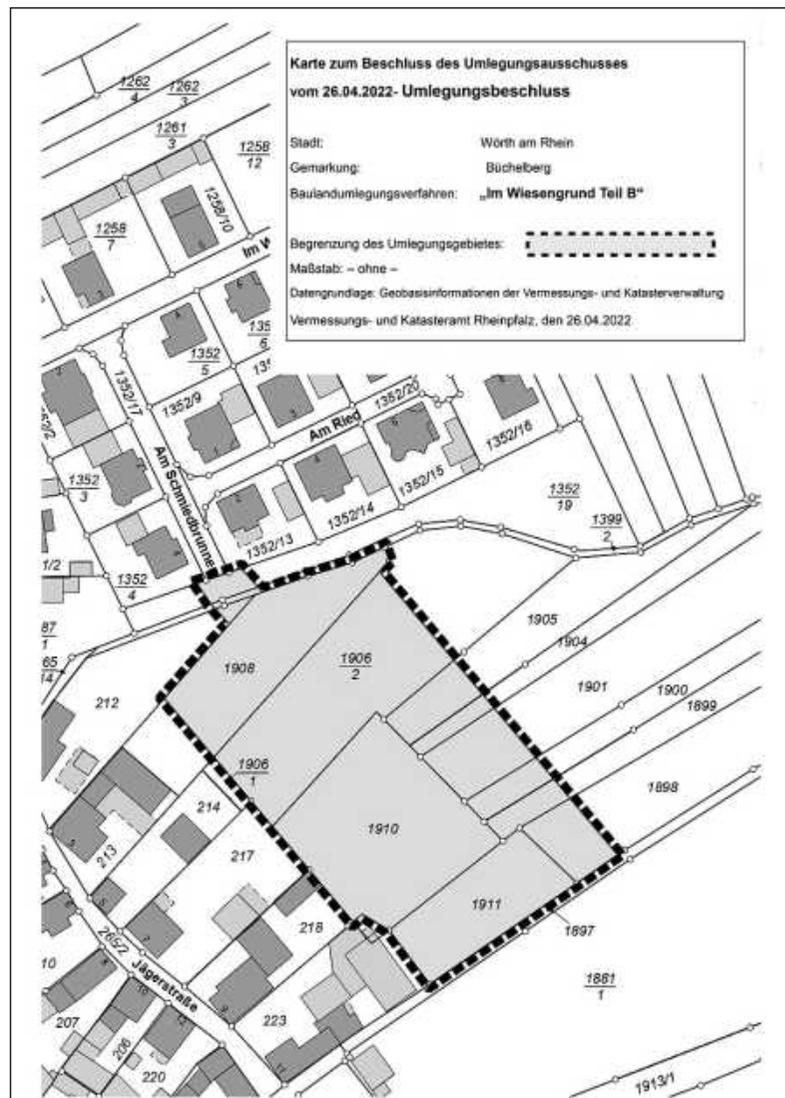
- www.woerth.de – Karriere & Ausbildung - Karriere - offene Stellen
- + allgemeine Erläuterungen
- + Datenschutzinformationen
- + etc.

Stadtverwaltung
Mozartstraße 2
76744 Wörth am Rhein

Personalsachbearbeiterin Gülay Özdemir
07271-131-215
guelay.oezdemir@woerth.de

Es handelt sich um diejenigen Teilflächen, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Im Wiesengrund Teil B“ liegen.

Im Folgenden wird der Umlegungsausschuss als „durchführende Stelle“ bezeichnet.



II. Beteiligte im Umliegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umliegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umliegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umliegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
- Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
- persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. der Stadt Würth

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der durchführenden Stelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umliegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, wird die durchführende Stelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines

Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umliegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umliegungsbeschlusses bei der durchführenden Stelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch die durchführende Stelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die durchführende Stelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umliegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umliegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umliegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umliegungsplans (§ 71 BauGB) im Umliegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der durchführenden Stelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der durchführenden Stelle ist bei dem Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau i.d.Pf., eingerichtet.

V. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umliegungsgebiets aufgeführt ist, werden gefertigt und nach erfolgter Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth öffentlich ausgelegt.

VI. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden (Umlegungsausschuss) ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umliegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Würth, Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau i.d.Pf. oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an den Umlegungsausschuss der Stadt Würth, Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, VPS-E-Mail-Adresse: vermka.rpf@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Diese Bekanntmachung wird zeitgleich mit dem Datum vom 13.05.2022 im Amtsblatt Wörth am Rhein und im Internet unter [https://www.woerth.de/sv_woerth/Rathaus & Politik/Bauleitplanungen/in der Rubrik „Umlegungsausschuss“](https://www.woerth.de/sv_woerth/Rathaus%20&%20Politik/Bauleitplanungen/in%20der%20Rubrik%20„Umlegungsausschuss“%20veroeffentlicht) veröffentlicht.
Landau, den 04.05.2022
gez. Klaus Theuer
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73.)

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz - Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Unternehmensflurbereinigung Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim
Aktenzeichen: 41631-HA6.1.

67433 Neustadt a.d.W., den 06.05.2022, Konrad-Adenauer-Str. 35
Tel. 06321-671-0; Fax: 06321-671-1250; Internet: www.dlr.rlp.de

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum informiert zu der Aktion: „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Die Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim stellt im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ jedem Verfahrensbeteiligten heimische Laubbäume, Obstbäume (Hochstamm) sowie Sträucher (Blütensträucher, Hecken, Kletter- und Schlingpflanzen (keine Ziergehölze), gemäß den Pflanzenlisten (Anlagen zum Antrag) kostenlos zur Verfügung.

Die Pflanz- und Pflegearbeiten obliegen den Teilnehmern.

Antragsvordrucke und die Liste der lieferbaren Pflanzen sind bei der

- Stadtverwaltung Wörth, Dienstsitz Mozartstraße 2, 76744 Wörth (Tel. 07271-131-0 Zentrale)

- Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim, Frau Ohmer (Tel. 07271-599-105), E-Mail: zggm@vg-jockgrim.de

- Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1 (im Deutschordenshaus), 76761 Rülzheim, Zimmer Nr. 3, Herr Schall (Tel. 07272-7002-1072)

während der Dienststunden, (nach vorheriger telefonischer Rücksprache), erhältlich und können darüber hinaus beim DLR Rheinpfalz angefordert werden. Weiterhin stehen die Antragsformulare mit Anlagen unter [„https://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/alle/V41631“](https://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/alle/V41631) zum download bereit.

Antragsteller werden von Herrn Kintscher (Sachgebietsleiter Landespflege, DLR Rheinpfalz) gerne telefonisch beraten.

Herr Kintscher ist während der allgemeinen Dienstzeit unter der Telefonnummer 06321-671-1118 erreichbar.

Anträge sind bis zum 30. Juni 2022 (Ausschlussfrist) einzureichen beim:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, z.Hd. Herrn Kintscher, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt.

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

Aushilfskräfte für die Badeparksaison 2022 gesucht

Die Stadt Wörth am Rhein bietet in der Badeparksaison von Mai bis September 2022 Aushilfstätigkeiten im Bereich der Bäderbetriebe, Badepark Wörth an.

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wasser- und Badeaufsicht am Becken, aber auch kleine Reinigungsarbeiten, die zum täglichen Badebetrieb gehören, wie z. B. das Beckenbodenreinigen mit dem Bodensauger.

Sie sollten im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens der DLRG-Silber sein, das nicht älter als zwei Jahre ist.

Schriftliche Bewerbungen bitte an die Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein einreichen oder per E-Mail (möglichst in einem PDF-Dokument zusammengefasst) an guelay.oezdemir@woerth.de adressieren.

Freibadesaison 2022 im Badepark Wörth am Rhein

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am Dienstag, 3. Mai 2022 auf Grundlage der aktuell gültigen rechtlichen Randbedingungen die Rahmenorganisation der Freibadesaison 2022 im Badepark Wörth am Rhein beraten und beschlossen.

Die wesentlichen Parameter sind im Folgenden dargestellt:

Besucherzahl

Eine Begrenzung der Besucherzahl ist nicht vorgesehen.

Saisonkarten

Der Erwerb von Saisonkarten wird ermöglicht. Die Saisonkarten sind in ihrer Gültigkeit auf den Zeitraum der Freibadesaison 2022 im Badepark Wörth beschränkt sein; tariflich werden diese entsprechend den Vorverkaufspreisen angeboten werden. Dies sind:

Erwachsene	64 EUR
Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres	31 EUR
Ehepaar mit Kind(ern) unter 6 Jahren	95 EUR
Ehepaar mit 1 Kind über 6 Jahren	110 EUR
Ehepaar mit 2 Kindern u.m. über 6 Jahren	118 EUR
Alleinerziehende mit Kind(ern) unter 6 Jahren	49 EUR
Alleinerziehende mit 1 Kind über 6 Jahren	64 EUR
Alleinerziehende mit 2 Kindern u.m. über 6 Jahren	72 EUR

Ticketerwerb:

Weiterhin ist ein Ticketerwerb ausschließlich über ein onlinebasiertes Buchungssystem möglich. Die Tageskasse am Badepark ist geschlossen.

Die Möglichkeit zum Ticketerwerb im Eingangsbereich des Hallenbades bleibt bestehen und wird hinsichtlich der Öffnungszeiten erweitert.

Nutzung der Anlagen:

Sämtliche Anlagen im Badepark (Beckenbereich, Spielflächen, Sanitäranlagen, Duschbereiche, etc.) sind ohne Abstandsregeln und Maskenpflicht nutzbar. Dies umfasst auch die Innenbereiche wie die Wärmehalle und den Einkaufs-shop.

Öffnungszeiten

Der Frühbadetag freitags ab 7 Uhr wird Bestand.

In der Vor- und Nachsaison (bis 15. Juni 2022 und ab 1. September 2022) sind die täglichen Öffnungszeiten von 10 bis 19 Uhr.

In der Hauptsaison (16. Juni 2022 bis 31. August 2022) sind die täglichen Öffnungszeiten von 9 bis 20 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 19 Uhr.

Voraussichtlich wird der Badepark am Donnerstag, 26. Mai 2022, 10 Uhr, eröffnet.

Weitere Informationen stehen auf der Homepage der Bäder, www.baederwoerth.de sowie der Homepage der Stadt Wörth am Rhein, www.woerth.de zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch die Mitteilungen in der Tagespresse und im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein. Die Beschäftigten der städtischen Bäder stehen für telefonische Auskünfte unter 07271-131-460 oder 07271-131-461 gerne zur Verfügung.

Tag der offenen Tür der Abtswald-Kindertagesstätte

Bei bestem Wetter konnte am Samstag, 7. Mai, die erste städtische Abtswald-Kindertagesstätte im Ortsbezirk Wörth ihren Tag der offenen Tür mit einer offiziellen Einweihung feiern. Der Tag war für das Team der Abtswald-Kindertagesstätte, der Stadt als Träger der Einrichtung und der Elternschaft ein voller Erfolg! Neben einem leckeren Kuchenbuffet der Elternschaft, gab es für Groß und Klein tolle Attraktionen und Mitmachaktionen auf dem Außengelände. Alle halbe Stunde konnten sich interessierte Eltern, Großeltern und Freunde bei einem Rundgang mit der Kita-Leitung und ihrer Stellvertretung von dem Konzept der Kita überzeugen lassen und die Räumlichkeiten kennenlernen.

Nach zwei Jahren Pandemie waren auch die Kleinsten der Abtswald-Kita froh, ihren Familien die Einrichtung vorzustellen und bei einem gemeinsamen Lied mit den Erzieherinnen und Erzieher zu zeigen, was sie die letzten Wochen fleißig geübt hatten.



v. l.: Bürgermeister Dr. Dennis Nitsche, Architektin Claudia Hensel, Kita-Leitung Linda Klein, Stellvertretende Kita-Leitung Maxine Keipert bei der symbolischen Schlüsselübergabe

Architektin Claudia Hensel (Architekturbüro Hort + Hensel) zeigte sich erleichtert, dass trotz der Corona-Pandemie die Kita nach 16 Monaten Bauzeit pünktlich im Mai 2021 eröffnet werden konnte, um die ersten Kinder im Untergeschoss begrüßen zu dürfen. Der Spatenstich der Abtswald-Kita war bereits am 15. November 2019 erfolgt. Sie bedankte sich für die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten, die an dem Neubau mitgewirkt haben. Insgesamt beliefen sich die Kosten des Gebäudes, welches in Niedrig-Energiebauweise erstellt wurde und 1.200 qm Fläche bietet, auf 4,5 Millionen EUR. Anschließend überreichte sie den symbolischen Schlüssel an Herrn Dr. Nitsche.

Bürgermeister Dr. Dennis Nitsche bedankte sich bei den zahlreichen Besuchern für ihr Kommen. Er betonte, dass der Ausbau der Bildungseinrichtungen eine wichtige Investition in die Zukunft der Gesellschaft darstellt; wobei er sehr begrüßt, dass die politischen Gremien der Stadt Wörth a. Rh. an einem Strang ziehen. Auch für die Aufnahme von Einjährigen hat sich die Stadt Wörth a. Rh. in den letzten Jahren sehr eingesetzt. „Ich bin sehr stolz darauf, dass wir in der Stadt Wörth a. Rh. nun endlich auch ein Angebot für U2 Kinder anbieten können und wir werden weiter daran arbeiten dieses stetig zu erweitern.“, so Dr. Dennis Nitsche. Er überreichte den „Schlüssel“ an das Leitungsteam der Kita. Kita-Leitung, Lind Klein und die Stellvertretende Leitung, Maxine Keipert bedankten sich bei dem Träger und der Elternschaft für die tolle Zusammenarbeit und Unterstützung im letzten Jahr, die mit der Bauphase und der Corona-Pandemie vor großen Hürden stand. „Unser Dank gilt vor allem unserem Team, welches im letzten Jahr stark zusammengewachsen ist und gemeinsam alle Situationen sehr gut gemeistert hat!“. Das Kita-Team sei froh gewesen, als es am 3. Mai 2021 nach einem Monat Vorbereitungszeit in der Festhalle nun endlich in der Kita losging und immer mehr Kinder eingewöhnt werden konnten. Mit der Zeit wuchsen die kreativen Ideen und die pädagogische Konzeption entwickelte sich weiter. Nach nun mehr einem Jahr hat die Kita es geschafft, einen geregelten Tages- und Wochenablauf mit vielen pädagogischen Angeboten zu gestalten. Davon ist beispielweise der wöchentliche Waldtag für die Kinder nicht mehr wegzudenken. Durch das teiloffene Konzept lernen sich alle Kinder und Erzieherinnen und Erzieher schnell kennen und trotz der großen Größe des Hauses entsteht ein familiäres Gefühl. „Mit Stolz können wir sagen, dass wir nach zwölf Monaten aus einem leeren Haus eine vollständige Kita erschaffen haben“, welche von den anwesenden Besuchern sehr gelobt wurde. Mit vier Gruppen ist die Kita am Ende des Jahres mit 90 Kindern voll ausgelastet.

Erster Kreisbeigeordneter Christoph Buttweiler, welcher auch für den Bereich Jugend, Soziales und Schulen im Landkreis Germersheim zuständig ist, beglückwünschte die Kinder zu ihrer Einrichtung und überreichte der Kita-Leitung ein Präsent. Der Landkreis beteiligte sich mit 268.072,45 EUR an den Baukosten, 600.000 EUR wurden aus Landesmitteln gefördert.

Auch Vertreter der politischen Gremien wie Stadtrat, Bauausschuss und Orts-

beirat sowie viele Kolleginnen und Kollegen der anderen Kindertagesstätten waren anwesend, um gemeinsam auf die Eröffnung anzustoßen und sich bei einem Rundgang von den Räumlichkeiten zu überzeugen.

Mehr Informationen zur Abtswald-Kita sind zu finden auf der Homepage der Stadt Wörth a. Rh. (www.woerth.de) unter Bildung – Kindertagesstätten.

Ausbau der Ottstraße

Der erste Bauabschnitt dauert bis Ende Mai



(Bild: BIT)

Aufgrund problematischer Umverlegungen vorhandener Telekommunikationsleitungen und dem Rückbau unterirdischer Telekommunikationsmuffen kam es zu einer weiteren Verzögerung des Bauablaufes in der Ottstraße in Wörth. Aktuell ist das Baufeld frei und das Setzen der vorgesehenen Pflanzquartiere kann erfolgen. Die Pflasterarbeiten für die Fahrbahn- und die Seitenbereiche werden parallel dazu ausgeführt. Der erste Bauabschnitt ist bis Ende Mai fertiggestellt und kann anschließend für den Verkehr freigegeben werden. Wir bitten um Verständnis für die Unannehmlichkeiten.

Neue Richtlinie zum Umgang mit Brücken von Privatpersonen über Gewässer der Stadt

In Wörth gibt es zahlreiche Bäche und Kanäle, die als sog. Gewässer III. Ordnung klassifiziert sind. Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt der Stadt Wörth. In sehr vielen Fällen ist die Stadt Wörth zudem Eigentümerin der Gewässergrundstücke oft auch der Grundstücke auf mindestens einer Seite des jeweiligen Gewässers.

Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte wurden von den Anliegern dieser Gewässer kleine Brücken erbaut, die ihnen das Überqueren der Gewässer und so z. B. den Zugang zu ihren Grundstücken von der Rückseite ermöglichen. Die überwiegende Mehrheit dieser Brücken wurde ohne Baugenehmigungen und ohne wasserrechtliche Genehmigungen errichtet – beide wären bei der Kreisverwaltung Germersheim zu beantragen. Weiter wurden und werden für viele diese Bauwerke Grundstücke der Stadt Wörth unerlaubt in Anspruch genommen. Viel gravierender ist jedoch, dass diese Brücken die Gewässerunterhaltung erschweren, bei Starkregen, das Hochwasserrisiko erhöhen und die ökologische Qualität der Gewässer negativ beeinflussen. Daher hat der Stadtrat eine Richtlinie auf den Weg gebracht, wie zukünftig mit privat erbauten und betriebenen Brückenbauwerken verfahren werden soll. Zukünftig dürfen keine neuen Brücken mehr über Gewässer III. Ordnung im Stadtgebiet erbaut werden. Ausnahmen hiervon sind nur in äußersten Ausnahmefällen möglich. Bestandsbrücken genießen Bestandsschutz, dürfen aber nicht vergrößert werden. Außerdem müssen die Brückenbetreiber einen Gestattungsvertrag mit der Stadt Wörth über die Inanspruchnahme städtischen Eigentums schließen, die sie zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht sowie einer regelmäßigen Brückenprüfung (gem. DIN 1076) verpflichtet. Der Gestattungsvertrag befreit die

Antrag auf Schließung eines Gestattungsvertrags mit der Stadt Wörth für den Betrieb einer Brücke über ein Gewässer III. Ordnung unter Inanspruchnahme von Grundstücken der Stadt Wörth

Antragssteller*in:

Vorname, Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Daten zum Brückenbauwerk:

Bez. des überbauten Gewässers: _____

Anschrift des Anliegergrundstücks: _____

Flurstücks-Nr. des Anliegergrundstücks: _____

aktuelle Breite des Brückenbauwerks [m]: _____

aktuelle Länge des Brückenbauwerks [m]: _____

Baujahr des Brückenbauwerks: _____

Letzte Sanierung des Brückenbauwerks: _____

Verrohrung des Bachbetts unter dem Brückenbauwerk?

ja nein

Wasserrechtliche Genehmigung von der Unteren Wasserbehörde liegt vor?

ja nein ausstehend,
beantragt am _____

Baugenehmigung von der Unteren Baubehörde liegt vor?

ja nein ausstehend,
beantragt am _____

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller*in

Brückenbetreiber nicht von ihrer Pflicht weitere notwendige Genehmigungen einzuholen.

Die vollständige Richtlinie zum Umgang mit Brücken und Bauwerken an Gewässern III. Ordnung kann auf der Internetseite der Stadt Wörth eingesehen werden (www.woerth.de – Rathaus & Politik – Ortsrecht). Hier findet sich auch ein Antragsformular für einen Gestattungsvertrag mit der Stadt Wörth für Betreiber von Bestandsbrücken.

Ortsvorsteher Geörger informiert

Baumwurzelzerstörung bei Leitungsverlegung

Auf dem ehemaligen Sägewerksgelände bei der Sitzgruppe am Ortseingang Richtung Steinfeld wurden bei Kabelverlegungsarbeiten der Pfalzwerke Netz AG durch ein Subunternehmen nicht fachgerechte Grabungsarbeiten ausgeführt.

Bei den Arbeiten, die eigentlich baumschonend mit einem Saugbagger durchgeführt werden sollten, wurden entgegen Beauftragung und Absprache leider große Teile des Wurzelwerkes und wichtige Haltewurzeln einer Linde derart zerstört, dass die Stand- und Verkehrssicherheit des Baumes nicht mehr gegeben ist. Es wurden verschiedene Gutachter/Baumgutachter und Verwaltungen eingebunden und alle kamen zu dem Ergebnis, dass der Baum durch die massiven Beschädigungen absterben wird oder auch umstürzen könnte und somit eine Gefahr für Leib und Leben darstellt.

Schweren Herzens haben wir uns entschieden, nach Prüfung aller Optionen, die Linde aus den genannten Gründen zu entfernen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Germersheim hat die Genehmigung zur Fällung als Beseitigung eines Gefahr drohenden Zustandes erteilt.

Der finanzielle Wert der Linde wird von einem Gutachter ermittelt und durch die verursachende Firma als Schadensersatz erstattet, um für eine Nachpflanzung zu sorgen.

Ich danke allen, die sich um den Erhalt der Linde vehement eingesetzt haben um sie zu retten, und nun leider nach Abwägung aller Szenarien diesen Beschluss fassen mussten.

Die Fällung der Linde durch die Fa. Lahner ist für Mittwoch, 18. Mai, geplant.

Kurt Geörger

Ortsvorsteher

Ergebnis Schwerpunktkontrolle in Wörth

Die Ordnungsbehörde hat am Donnerstagabend, 5. Mai, im Ortsbezirk Wörth eine weitere Schwerpunktkontrolle bezüglich der Einhaltung der Straßenverkehrsordnung im ruhenden Verkehr durchgeführt. Im Vordergrund wurden dabei wieder die engen Seitenstraßen sowie die problematischen Kreuzungen und Einmündungen befahren. Insgesamt wurden zwölf Verstöße festgestellt und entsprechende Verfahren gegen die Fahrzeugführer eingeleitet. Ein Fahrzeug musste abgeschleppt werden, da die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge nicht möglich war.

Die Ordnungsbehörde appelliert erneut an die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung, insbesondere Fahrzeuge nur so zu parken, dass die vorgeschriebene Durchfahrtsbreite von 3,05 Metern und der Abstand vor und nach Einmündungen und Kreuzungen von fünf Metern gewährleistet sind. In vielen Fällen ist ein Weiterkommen von Rettungsfahrzeugen im Einsatz ansonsten nicht mehr gewährleistet.

Bürgerbüro Maximiliansau geschlossen

Am Freitag, 27. Mai, hat das Bürgerbüro in Maximiliansau geschlossen.

Eventmobil des KVV kommt auch nach Wörth

Auf Initiative des Seniorenbeirates Wörth wird das Eventmobil des KVV am Donnerstag, 28. Juli, von 14 bis 17 Uhr, auf dem Festplatz Dorschberg, Am Festplatz 1, 76744 Wörth sein. Dort können Interessierte ausführlich von den Servicekräften des KVV Beratung zu den Apps bekommen, Sie können am Fahr-

kartenautomaten den Kauf üben, sich die gesamte Fahrkartenpalette vorstellen lassen und alle Fragen werden ausführlich beantwortet. Schon jetzt wird der Infotag auf der Homepage des KVV (www.kvv.de/infotage) beworben.

Neues, kleineres Impfzentrum in Germersheim im Aufbau

Impfbus als Zwischenlösung am neuen Standort

Das Landesimpfzentrum in Wörth ist abgebaut und wird in Abstimmung mit dem Land durch eine deutlich kleinere Einrichtung in Germersheim ersetzt. Derzeit erfolgt der Ausbau der neuen Impfeinrichtung in einem ehemaligen Autohaus in der Münchener Straße 2 in Germersheim. Die Inbetriebnahme ist für spätestens Juni geplant. Bis dahin wird der Impfbus des Landes als Ersatzeinrichtung zur Verfügung stehen. Er macht in Germersheim in der Münchener Straße 2 an folgenden Terminen Halt: Donnerstag, 19. Mai und Dienstag, 31. Mai, jeweils von 10 bis 17 Uhr.

„Weil sie's kann! -

Frauen-Körper-Lebens-Welten 2022“

Eine Veranstaltungsreihe der Gleichstellungsbeauftragten

Weil Frau es kann und sie gerade das in diesen (Krisen-)Zeiten immer wieder unter Beweis stellt, haben die Gleichstellungsbeauftragten Isabelle Stähle (SÜW), Evi Julier (LD) und Lisa-Marie Trog (GER) zum zweiten Mal die Veranstaltungsreihe „Weil sie's kann! Frauen-Körper-Lebens-Welten“ in einem digitalen Format entwickelt. Sie wollen damit Frauen Mut machen, neue Wege zu mehr Geschlechtergerechtigkeit zu gehen.

Die Veranstaltungen im Zeitraum von Mai bis Juli sind vielfältig, informativ, unterhaltsam und für jede Interessentin online zugänglich. Gestartet wird am Montag, 30. Mai, mit Informationen und einem Austausch von Ursam – Natur- und Lebenspfade zum Thema „Gebären und Mutterschaft-Tango zwischen Hingabe und Aufgabe“.

Beim Vortrag „Verhütung“ mit der Frauenärztin Dr. Wilson aus Berlin geht es am Donnerstag, 23. Juni, um Verhütungsmittel, die Pille und Nebenwirkungen. Am 30. Juni informiert Runa Hoffmann von Misc aus Berlin über die Selbstbestimmung, Bewertung von außen und unzureichende Schönheitsideale. Weiter geht es am Freitag, 1. Juli, mit einer virtuellen Reise mit Museumsführung in Wien durch das Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch. Beendet wird die Reihe am Donnerstag, 28. Juli, mit Übungen und Austausch zu „Körperwahrnehmung – schön dich kennen zu lernen,“ durchgeführt von Ursam – Natur- und Lebenspfade.

Der Programm-Flyer ist auf den Internetseiten online einzusehen unter: www.suedliche-weinstrasse.de/de/einrichtungen/frauen/veranstaltungen.php, www.kreis-germersheim.de/gleichstellung und www.lan-dau.de/gleichstellungsstelle. Hier finden Interessierte zudem die Anmelde-möglichkeiten zu den einzelnen Veranstaltungen.

Sperrungen

Dorschberg

Im Ortsbezirk Wörth am Rhein im Bereich der Hebelstraße, Arndtstraße, Herderstraße sowie Lessingstraße kommt es vom 27. April bis zum 27. Mai zu Sperrungen des Gehweges und der Fahrbahn. Grund hierfür ist die Wiedereröffnung einzelner Gruben aufgrund der Herstellung weiterer Hausanschlüsse im Rahmen des Glasfaserausbaus der Telekom. Die Anwohner der betroffenen Straßen wurden bereits durch die ausführende Firma gesondert informiert.

Marktstraße

Die Arbeiten zur Sanierung des Flachdaches in der Marktstraße 4 bis 8 im Ortsbezirk Wörth am Rhein konnten nicht wie erwartet bis zum 11. April abgeschlossen werden. Der ausführenden Firma wurde auf Antrag eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bis einschließlich 12. Juni erteilt. Auf den zwei gegenüberliegenden Parkplatzeihen wird ein Parken ohne zeitliche Beschränkung weiterhin ermöglicht. Die Anwohner werden durch die ausführende Firma wieder gesondert informiert.

Maximilianstraße

Vom 4. April bis 30. Mai muss ein Teil des Gehwegs in der Maximilianstraße (Ortsbezirk Maximiliansau) für den Verkehr voll gesperrt werden. Grund hierfür ist die Erweiterung der Telekommunikationsleitung für Mercedes Benz. Ein Notweg auf der Fahrbahn wird eingerichtet.

Vielen Dank für das Verständnis für die durch die Sperrungen entstehenden Unannehmlichkeiten. Bei Fragen zu den Sperrungen können Sie sich gerne an die Straßenverkehrsbehörde wenden.

Termine der Feuerwehr

www.feuerwehr.woerth.de

Wörth

14.05. Daimler Inspekt.
16.05. Jugendübung
20.05. Übung
23.05. Jugendübung
25.05. Drohnenübung
30.05. Jugendübung
01.06. Übung

Maximiliansau

13.05., 18.00 Uhr Übungsdienst
13.05., 19.30 Uhr Jahreshauptversammlung
14.05., 13.00 Uhr Inspektionsübung Daimler
14.05., 18.00 Uhr Kameradschaftsabend
20.05., 18.30 Uhr Übungsdienst
03.06., 18.30 Uhr Übungsdienst

Schaidt

18.05., 19.00 Uhr FWDV 3

Büchelberg

18.05., 18.30 Uhr Gefahrgut Grundlagen
01.06., 18.30 Uhr Gefahrgut Einsatzübung

Bürgerbus Wörth



Der Bürgerbus fährt jeden Dienstag und Donnerstag zwischen 9 und 12 Uhr sowie 13 und 17 Uhr. Die Nutzung ist kostenlos. Die Ziele können sowohl in einem der vier Ortsbezirke der Stadt Wörth liegen als auch in einer der umliegenden Ortschaften. Bei den Fahrten gelten weiterhin 2G+ und eine FFP2-Maskenpflicht.

Anmeldung: Jeden Montag zwischen 9 und 13 Uhr unter Tel. 07271-131-634 (Absagen von Fahrten: Tel. 07271-131-0).

Vorschau: Am Donnerstag, 26. Mai, Christi Himmelfahrt, ist kein Fahrdienst.

Gefunden/Verloren

In Maximiliansau wurde gefunden: eine Damenbrille und ein Auto-Schlüssel. Vermisst wird ein Schlüsselbund mit Zugangschip.



Volkshochschule Wörth a. Rh.
in der Kreisvolkshochschule Germersheim



VHS-Programm Frühling und Sommer 2022

Für das Semester Frühling und Sommer 2022 (1-2022) der Volkshochschule Wörth liegen die Programme in der Geschäftsstelle in der Stadtbücherei zur Abholung bereit. Auf der Homepage unter www.woerth.de ist das Kursprogramm auch als PDF-Datei verfügbar. Ein Auszug aus dem Veranstaltungsprogramm erscheint hier im Amtsblatt und auf der Homepage.

Anmeldungen sind möglich in der Geschäftsstelle in der Stadtbücherei, per Telefax 07271-131-9-225, online unter www.woerth.de, per E-Mail: vhs@woerth.de oder telefonisch unter 07271-131-225 mit den erforderlichen Angaben.

Öffnungszeiten der Volkshochschule:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 10 bis 12 Uhr; Dienstag, 14 bis 16 Uhr und Donnerstag, 14 bis 18 Uhr.

Auszug aus dem Kursprogramm:

Farbberatung für Frauen

Kurs Nr. 660

Das eigene Aussehen und die Ausstrahlung sind wichtig für das Selbstbewusstsein und Wohlbefinden. Man möchte mit seiner Kleidung seinem Typ schmeicheln und die eigene Persönlichkeit unterstreichen? Die Teilnehmer tauchen ein in die Welt der Farben und finden verschiedene Töne und Farbkombinationen, die perfekt passen. Jeder Teilnehmer wird individuell beraten und erhält viele praktische Tipps für die Garderobengestaltung. Man lernt den Unterschied zwischen kühlen und warmen Farben kennen und welche Farbauswahl die eigene natürliche Schönheit unterstreicht. Bei einer individuellen Farbanalyse wird herausgefunden, zu welchem der vier Farbtypen man gehört und wie man zukünftige Outfits gestalten kann. Termin: Montag, 16.5. und Dienstag, 17.5., jeweils von 17 bis 19.15 Uhr

Leitung: Larissa Beitel

Ort: Fachwerkhaus, Altrheinstraße 2

Gebühr: 20 EUR für 2 Termine

Kalligraphie - die Kunst des Schönschreibens

Workshop für Anfänger – Kurs Nr. 611

Einführung zum praktischen Umsetzen eines Schriftstücks. Trotz unzähliger Schriftarten, die heute auf dem Computer zur Verfügung stehen, gewinnt die Kalligraphie wieder an Bedeutung. Einsteiger erlernen in diesem Kurs die Grundlagen der „Humanistischen Kursive“. Am Ende des Kurses erarbeiten die Teilnehmer ein fertiges Schriftstück nach Vorlage oder eigener Idee. Neben der reinen Freude und dem Spaß an der Schriftgestaltung werden die Entwürfe sowohl für den eigenen Gebrauch oder als attraktive Geschenkidee nutzbar sein. **Bitte mitbringen:** Bandzugfeder 2 mm, Federhalter, Tusche oder Kalligraphie-Patronenhalter, Reinigungslappen, Bleistift und Lineal, kariertes Papier, Schönschreibpapiere oder Karten. Bandzugfeder, Federhalter und Tusche können mitgebracht oder im Kurs für ca. 5 EUR erworben werden.

Termin: Samstag, 21.5., 14 bis 17 Uhr

Leitung: Elke Blankart-Laub

Ort: Haus der Künstler, Atelier, 1. OG, Luitpoldstraße 4

Gebühr 13 EUR für 1 Termin

Kindertöpfchen – Komm mit in meine Welt

Kurs Nr. 120

Spielerisch erlernen die Kinder den Umgang und grundlegende Techniken mit dem schönen Material Ton. Unter kindgerechter Anleitung entstehen phantasievolle Tiere, Lustiges fürs Kinderzimmer, Spielsachen und kleine Geschenke. Alles wird nach dem Formen bunt bemalt und bei 1000 Grad gebrannt. Der Kurs ist für Kinder ab sechs Jahren geeignet.

Termin: Samstag, 28.5., 10 bis 13 Uhr

Leitung: Heike Weiß

Ort: Haus der Künstler, Raum 2, Luitpoldstraße 4

Gebühr: 13 EUR für 1 Termin (zzgl. 6 Euro Materialkosten, im Kurs zu entrichten)

Wirksame Hilfe bei Verspannungen im Kiefer

Kurs Nr. 710

Schon die kleinste Verspannung der Kiefermuskulatur, verursacht durch Stress, einen Unfall oder nach der Behandlung beim Zahnarzt, kann die normale, ausgeglichene Position des Kiefers verändern. Folgen sind häufig Kopf-

schmerzen, Ohrgeräusche, Nackenbeschwerden, Stirn- und Nebenhöhlenprobleme sowie Zähneknirschen oder Beschwerden des unteren Rückens. Die Teilnehmer lernen sehr sanfte, wirkungsvolle Übungen aus den unterschiedlichsten Bereichen, um Verspannungen zu lösen und die Kiefermuskulatur wohltuend und effektiv auszugleichen. **Bitte mitbringen:** Matte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken und 1/2 Liter Wasser.

Termin: Dienstag, 7.6., 18 bis 20.30 Uhr

Leitung: Christine Lutz

Ort: Haus der Künstler, Luitpoldstr. 4, Raum 1

Gebühr: 15 Euro für 1 Termin

Wildkräuterführung in Büchelberg - Essbare Wildkräuter

Kurs Nr. 322

Pflanzen, Blätter und Blüten - jetzt schon an den Winter denken! Wildkräuter besitzen alle Inhaltsstoffe, die Menschen zum Gesundbleiben brauchen. Sie wachsen vom frühen Frühjahr bis in den späten Herbst, auch an milden Wintertagen. Allein durch das Erkennen von Pflanzen, Knospen und Blüten kann man seine Ernährung aufwerten. Die Teilnehmer erfahren bei dieser Wildkräuterführung, welche Blüten man jetzt für den Winter trocknen kann, um daraus Tee, Tinkturen oder Massageöle selbst herzustellen. Die Führung findet bei jedem Wetter statt. Festes Schuhwerk ist erforderlich. Bitte keine Haustiere mitbringen.

Termin: Samstag, 11.6., 10 bis 12.15 Uhr

Leitung: Pauline Mahler

Ort: Treffpunkt Wasserturm in Büchelberg, bei der Grillhütte

Gebühr: 6 EUR für 1 Termin

Samstag,
21. Mai 2022
9 bis 16 Uhr
Seminarraum
Festhalle Wörth

In diesem Einsteigerkurs werden neben Körpersprache, Sprechtraining, Mimik und Gestik auch der Aufbau einer guten Rede sowie Präsentationshilfen und -tricks vorgestellt und eingeübt. Dieser Basiskurs vermittelt, wie man selbstsicher auftritt und fundierte Präsentationen abhält.

Rhetorik

Sicher und vorbereitet sprechen

Mit Yvonne Myskowski

Kursgebühr: 35 Euro für 1 Termin
Anmeldung bei der vhs, Tel. 07271-131-225
Es gelten die aktuellen Hygiene-Regeln



Stadtbücherei Wörth

Freier Zugang zur Stadtbücherei

Ab sofort können Besucher die Stadtbücherei ohne Zugangsbeschränkungen nutzen.

Öffentlicher Bücherschrank in der Stadtbücherei

Auch in der Stadtbücherei gibt es einen öffentlichen Bücherschrank. Er befindet sich im Eingangsbereich und kann während der Öffnungszeiten genutzt werden. Die Nutzung ist keineswegs auf die Leser der Stadtbücherei beschränkt, sondern steht allen Interessierten offen. Im Sinne der Nachhaltigkeit können so gut erhaltene Bücher, die man selbst nicht mehr braucht, anderen zur Verfügung gestellt werden.

Digitale Angebote der Stadtbücherei: Filmfreund

Film ab! Seit November haben Wörther Bibliotheksnutzer Zugriff auf das Streaming-Portal „filmfreund“. Diese können mit ihrem gültigen Bibliotheksausweis unbegrenzt und kostenlos mehr als 2.000 Filme streamen. Das Angebot der von der Firma Filmwerte aus Potsdam-Babelsberg entwickelten Plattform, reicht von deutschen Klassikern über erfolgreiche internationale Arthouse-Kinotitel, TV- und Kinodokumentationen sowie Kinderfilme und Serien. Beim Streamen werden keinerlei personenbezogene Daten erhoben, eine Altersfreigabe für Filme wird automatisch geprüft und die Plattform ist komplett werbefrei.

Man benötigt lediglich die Ausweisnummer und das Passwort des gültigen Bibliotheksausweises sowie eine stabile Internetverbindung. Nutzen kann man das neue Angebot auf dem PC, Laptop oder Tablet sowie mit der filmfreund-App auf dem Smartphone und auf TV-Geräten. Weitere Infos unter www.filmfreund.de.

Stellenausschreibungen

Friedenskindergarten Wörth

Der Friedenskindergarten in Wörth bietet ab 1. September 2022 im Rahmen „Freiwillig Soziales Jahr“ (FSJ) Schulabgängern (m/w/d) ab 16 Jahren die Möglichkeit, sich sozial zu engagieren und erste Berufserfahrungen zu sammeln. Die Praktikantinnen/Praktikanten sind über das Diakonische Werk Pfalz als Anstellungsträger sozial abgesichert, bekommen Taschengeld, haben Urlaubsanspruch und werden pädagogisch betreut. Erwartet wird Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Freude am Umgang mit Kindern. Bewerbungen sind zu richten an das Prot. Pfarramt Friedenskirche, Pfarrer Walter Riegel, Mozartstraße 6, 76744 Wörth.

Katholische Kindertagesstätte Hermann-Quack in Maximiliansau

Die Katholische Kirchengemeinde Hl. Christophorus, Wörth, bietet in ihrer viergruppigen Katholischen Kindertagesstätte Hermann-Quack in Maximiliansau folgende offene Stellen an:

Erzieher (m/w/d) in Vollzeit mit 39 Wochenstunden zum nächstmöglichen Zeitpunkt, bzw. ab 1.8.2022 zunächst befristet bis 31.10.2023

Wir bieten:

- eine moderne viergruppige Tagesstätte mit 102 Kindern von 2 bis 6 Jahren
- die Aufnahme in ein motiviertes und engagiertes Team
- regelmäßigen kollegialen Austausch und Beratung
- regelmäßige Fortbildung
- Vergütung und entsprechende Sozialleistungen nach den Arbeitsrichtlinien der Deutschen Caritas (AVR).

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in
- Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Kindern, Kollegen und Kolleginnen, Eltern Kita-Träger und Fachstellen
- Bereitschaft zur Weiterbildung und Mitarbeit im QM-Prozess
- ein klares Bekenntnis zum christlichen Glauben und die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche (ACK)

FSJ-Praktikant (m/w/d) ab 01.09.2022

Das FSJ bietet Schulabgängern ab 16 Jahren die Möglichkeit sich sozial zu engagieren und erste Berufserfahrungen zu sammeln. Die Praktikanten sind sozial abgesichert, bekommen Taschengeld, haben Urlaubsanspruch und werden pädagogisch betreut.

Vertretung für die Hauswirtschaftskraft (m/w/d) mit 25 Wochenstunden Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an die Kita Hermann-Quack, Jahnstraße 8, 76744 Wörth.

Fragen zu den Stellenangeboten beantwortet Ihnen die Kita-Leitung, Frau Monika Sarther und Herr Philipp Ritzmann, Tel. 07271-131-650 oder E-Mail: kita.maximiliansau@bistum-speyer.de.

Kita St. Leo Schaidt



Die Kita St. Leo in Schaidt hat seit Februar eine Patenschaft für zwei Teilschnitte des Neubachs (Flutgraben III) in Schaidt übernommen, mit diesem Projekt möchten sie die Kinder für die Wichtigkeit der fließenden Gewässer für Tiere, Natur und für uns Menschen sensibilisieren.

An zwei bis drei Tagen in der Woche wird die Kita mit unterschiedlichen Kindergruppen das Bachstück besuchen, die Natur beobachten und den Bach erforschen.

Die ersten Besuche haben den Kindern sehr viel Spaß bereitet, sie haben viele Ideen was sie am Bach erforschen wollen, z. B. möchten sie mehr über die Tiere und Pflanzen im und am Bach erfahren, die Veränderungen durch die Jahreszeit, sowie den Wasserstand beobachten, ebenso gehören Boote und Wasserräder bauen zu ihren Wünschen. Auf eine spannende und lehrreiche Zeit freuen sich alle. Interessierte Eltern und Großeltern sind herzlich willkommen.

Dorschbergschule Wörth

56 Teilnehmer der Dorschbergschule am Känguru-Wettbewerb 2022



Auch in diesem Jahr haben die Schüler der Dorschbergschule Wörth am Känguru-Wettbewerb teilgenommen. Dies ist ein mathematischer Multiple-Choice-Wettbewerb für über sechs Millionen Teilnehmer in mehr als 80 Ländern weltweit. Er soll die mathematische Bildung in den Schulen unterstützen, die Freude an der Beschäftigung mit Mathematik wecken und durch das Angebot an interessanten Aufgaben die selbstständige Arbeit fördern. Im diesem Jahr nahmen 56 Dorschbergschüler erfolgreich teil. Alle wurden mit einer Urkunde und einem Preis belohnt. Besonders tolle Leistungen bei den Drittklässlern erzielten Svea Dzheyn (58,25 Punkte), Oliver Kohlmüller (57 Punkte) und Asmin Dag (55 Punkte). Bei den vierten Klassen landeten Samuel Hessert (89,75 Punkte), Mattis Geiger (86 Punkte) und Alexander Emich (79 Punkte) ganz vorne. Samuel Hessert gelang außerdem der weiteste Känguru-Sprung, da er acht Aufgaben in Folge richtig löste. Die Schulgemeinschaft ist sehr stolz auf alle Teilnehmer und freut sich schon auf den Känguru-Wettbewerb im nächsten Jahr.

Liebe ist bunt – ein Projekttag der Klasse 4b an der Dorschbergschule



Im Rahmen einer Demokratie-Erziehung ist auch das Thema Vielfalt unerlässlich. Vielfalt bezieht sich auf Herkunft, Religion, Alter, gesundheitlicher Zustand, Interessen, Fähigkeiten und auf die sexuelle Identität und Orientierung. Aus diesem Grund hat die Dorschbergschule den Auftrag im Rahmen der Förderung von Toleranz, Gleichberechtigung und Wertschätzung unterschiedliche Formen der Partnerschaft und Beziehungen zu thematisieren. Die Schulsozialarbeiterin Frau Gerlinde Schilling und die Klassenlehrerin Frau Jennifer Markgraf haben am Donnerstag, 5. Mai, gemeinsam mit der Klasse 4b der Dorschbergschule einen Projekttag unter dem Motto „Liebe ist bunt!“ durchgeführt. Kindgerecht setzte sich die Klasse mit unterschiedlichen Lebensentwürfen auseinander. Dabei wurde eine riesige Regenbogenflagge themengerecht gestaltet. Außerdem konnten die Schüler Buttons entwerfen, die sie mit nach Hause nehmen durften. Alles in allem war es ein produktiver und abwechslungsreicher Tag, der allen viel Spaß bereitete.



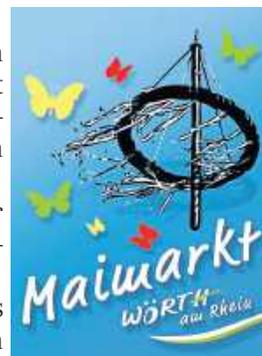
Hobby und Freizeit

Maimarkt in Wörth

Wie bereits im letzten Amtsblatt mit Grußwort von Ortsvorsteher Helmut Wesper angekündigt, findet der diesjährige Maimarkt von Freitag bis einschließlich Montag, 13. bis 16. Mai, auf dem Festplatz in Wörth statt.

Bewirtet werden die Gäste im und vor dem Foyer der Festhalle traditionell vom Gesangverein Männerchor Wörth.

Auch wenn bei Erscheinen dieses Amtsblattes das bunte Treiben des Maimarktes bereits begonnen hat, hier nochmals das vollständige Programm:



Freitag, 13. Mai

16.00 Uhr Beginn Bewirtung
17.30 Uhr Fassanstich mit Musikverein Edelweiß
Ab 19.30 Uhr Barbetrieb
20.00 Uhr Auftritt „Freestyle“

Samstag, 14. Mai

15.00 Uhr Beginn Bewirtung
Ab 19.00 Uhr Barbetrieb
19.30 Uhr Singen moderner Chöre

Sonntag, 15. Mai

10.00 Uhr Beginn Bewirtung

Montag, 16. Mai

10.00 Uhr Beginn Bewirtung
Ab 12.00 Uhr „Fläaschknepp mit Meerreddisch“
18.00 Uhr Unterhaltungsmusik mit Rudi
19.30 Uhr Singen Wörther Chöre

Männerchor Wörth

Die Sänger des Männerchors Wörth treffen sich am Montag, 16. Mai, um 19.30 Uhr, im Foyer der Festhalle zum Singen der Wörther Chöre. Gesungen wird im grauen Freizeithemd.

Vogelpark Wörth

Am Vatertag wird gegrillt

Am Vatertag, 26. Mai, gibt es im Zelt des Vogelparks Steaks und Bratwürste und für alle Väter den Stein Bier zum Vatertagspreis.
Auf viele Besucher freut sich der Vogelpark.

Arbeitseinsatz

Am 21. Mai, findet der nächste Arbeitseinsatz im Vogelpark statt. Viele Reparaturen sind zu machen sowie das Unkraut zwischen den Volieren muss bekämpft werden. Der Verein hofft auf rege Teilnahme. Anschließend gibt es ein kleines Vesper für alle Helfer.

Mehrgenerationenhaus Wörth

Interkulturelle Ausstellung zum Diversity Tag 2022- Flagge für Vielfalt in Wörth

Die Gemeinschaftsausstellung umfasst Werke von über 20 Teilnehmern, die den unterschiedlichsten Generationen angehören und aus verschiedensten Ländern und Institutionen kommen und ist ein Projekt im Bundesprogramm Demokratie leben! der Stadt Wörth.

Ausstellungszeitraum: Samstag, 28. Mai bis Freitag, 3. Juni 2022, jeweils 14 bis 17 Uhr; Vernissage: Samstag, 28. Mai, 14 Uhr.

Sammelstelle für Lebensmittelspenden für die Tafel Wörth

Ab sofort findet man im Mehrgenerationenhaus eine Sammelstelle für die Spende von haltbaren Lebensmitteln (Mehl, Zucker, Nudeln, Reis, Haferflocken, H-Milch, Nutella und diverse Konserven) zugunsten der Tafel Wörth.

Spenden werden gerne montags bis freitags von 9 bis 13 Uhr und während der Angebote im MGH angenommen. Kühlwaren können leider nicht angenommen werden. Infos im MGH unter Tel. 07271-8622.

Offene Treffs im MGH, Ahornstraße 5

Dienstag und Freitag: 10 bis 12 Uhr

Mittwoch, Café MehrWert: 17 bis 19 Uhr

Zusammenkommen, ausruhen, bei warmen Getränken über interessante Themen austauschen, Ideen entwickeln.

Angebote zum Töpfern, Malen und Zeichnen und Integration, auch Lernen mit dem vhs-Lernportal, Unterstützung bei Problemen beim Lesen und Schreiben oder rund um Digitales können, wie gewohnt, weiterhin genutzt werden. Infos unter Tel. 07271-8622.

Kinder- und Jugendzentrum Wörth; Kinder- und Jugendtreff Maximiliansau; Jugendtreff Büchelberg

Sommerferien: „Unser Dorf im Wald“ an der Grillhütte Wörth

Ferienbetreuung für Kinder im Alter zwischen 7 und 12 Jahren unter dem Motto „Nachhaltigkeit und Zeitreise“.

Vom 25. Juli bis 5. August, jeweils wochenweise Montag bis Freitag von 8.30 bis 16 Uhr mit Outdooraktivitäten, Kreativangeboten, Geländespielen, Natur und Wald erleben, u.v.m. Infos und Anmeldung unter www.juzewoerth.de oder Tel. 07271-8622.

Kinder- und Jugendzentrum Wörth, Ahornstraße 5

Einfach vorbeikommen, keine Anmeldung erforderlich.

Montag: 15 bis 19 Uhr Teenie-Tag (12 bis 16 Jahre); 15 bis 18 Uhr Lerncafé

Dienstag bis Freitag: 15.30 bis 17.30 Uhr (6 bis 12 Jahre)

Dienstag bis Freitag: 18 bis 20 Uhr (ab 13 Jahre); freitags bis 21 Uhr

Das Tonstudio, die Holzwerkstatt und die Fitness-Corner können nach Vereinbarung genutzt werden. Termine nach Vereinbarung (via Instagram, Facebook oder Tel. 07271-8622).

Kinder- und Jugendtreff Maximiliansau, Königsberger Straße 2

Mittwoch und Donnerstag: 15.30 bis 17.30 Uhr (6 bis 12 Jahre)

Mittwoch: 18 bis 20 Uhr (ab 13 Jahre)

Donnerstag: 18 bis 21 Uhr (ab 13 Jahre)

Einfach vorbeikommen, keine Anmeldung erforderlich.

NEU: Jugendtreff Büchelberg, Dorfbrunnenstraße 28

Es ist geplant, dass der Jugendtreff ab der Neueröffnungsfeier am 13. Mai, 18 Uhr, freitags von 17 bis 21 Uhr für alle Jugendlichen ab 14 Jahre geöffnet wird. Kooperationspartner sind der Ortsbezirk Büchelberg, die Stadt Wörth am Rhein und der Internationale Bund. Dabei ist Eigeninitiative und ehrenamtliche Mitarbeit willkommen und erwünscht: Wer sich engagieren möchte, darf sich unter Tel. 07271-8622 beim IB Jugendzentrum Wörth melden.

Info auch jederzeit unter:

Homepage: www.juzewoerth.de

Instagram: [ib_streetwork_woerth](https://www.instagram.com/ib_streetwork_woerth)

Facebook: www.facebook.com/juzewoerth

E-Mail: juze-woerth@ib.de

Youtube: IB Jugendzentrum Wörth am Rhein

Aufsuchende Jugendsozialarbeit Wörth

Die aufsuchende Jugendsozialarbeit in Wörth bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 13 bis 27 Jahren ein niedrigschwelliges Angebot, um Hilfestellung bei Problemen und Anliegen zu erhalten. Diese können sein:

- Soziale Ausgrenzung und Isolation
- Familiäre Konflikte
- Finanzielle Sorgen und Schulden
- Wohnungslosigkeit und Wohnraumsuche
- Schulische Probleme und Abstinenz
- Schwierigkeiten bei der Berufswahl und beim Zugang zum Arbeitsmarkt
- Suchtverhalten
- Straffälligkeit
- Persönliche Probleme und Krisen

Ansprechpartner ist Harald Haaß, erreichbar unter Mobil 0151-40242770 oder per E-Mail: harald.haass@ib.de.

Dampfnudel-Genuss beim TuS Schaidt im Clubhaus

Am Freitag, 20. Mai, ab 17 Uhr, lädt der TuS 08 Schaidt zum Dampfnudel-Genuss ins Clubhaus, Waldstraße 11, ein.

Im Angebot frische Dampfnudeln mit Gulasch, Wein- oder Vanillesoße. Bewirtung im Biergarten und Clubhaus wird angeboten. Zur besseren Vorbereitung wird um Platzreservierungen und Vorbestellungen, zur Abholung und zum Verzehr vor Ort, gebeten. Dafür wurde eine neue Bestell-Rufnummer eingerichtet. Sie lautet: 0162-7353085.

Das bewährte „Abhol-Zeit-Management“ wird weiterhin angeboten. So sollen längere Wartezeiten vermieden werden. Deshalb wird darum gebeten, die neue zentrale Bestell-Rufnummer 0162-7353085 auch am Ausgabetag zu nutzen.

Die nächsten Dampfnudel-Termine zum Vormerken:

Freitag, 17. Juni; 22. Juli; 19. August; jeweils ab 17 Uhr im Clubhaus.

Freundeskreis Cany-Barville/Maximiliansau

Der nächste Stammtisch des Freundeskreis Cany-Barville/Maximiliansau findet am Donnerstag, 19. Mai, ab 19 Uhr, in der Vereinsgaststätte „Turnerstube“ in Maximiliansau statt. Alle Interessierte am Verein sind eingeladen.

Heimatverein FoKuS Maximiliansau

Am Freitag, 20. Mai, 19 Uhr, findet im Bürgerhaus, Sitzungssaal, die diesjährige Jahreshauptversammlung des Heimatvereines FoKuS statt. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Berichte für 2021 und die Planung für 2022. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.



Sport und Spiel

Fußball der Woche

FC Bavaria Wörth

Freitag, 20.5.

17.00 Uhr G-Junioren 1. Kreisklasse Wörth – Hatzenbühl

18.00 Uhr D-Junioren 1. Kreisklasse Queichheim – Wörth II

Samstag, 21.5.

13.00 Uhr D-Junioren Kreisliga Knittelsheim – Wörth

15.00 Uhr F-Junioren 2. Kreisklasse Berg II – Wörth

15.00 Uhr C-Junioren 1. Kreisklasse Wörth – Knittelsheim

16.30 Uhr B-Junioren Kreisliga Wörth/Hagenbach – Bellheim

Sonntag, 22.5.

12.30 Uhr Herren C-Klasse Kandel II – Wörth II

12.30 Uhr Herren D-Klasse Dammheim II – Wörth III

15.00 Uhr Herren A-Klasse Billigheim-Ingenheim II – Wörth

Spielverlegungen/-absagen unter www.fcb-woerth.de.

FVP Maximiliansau

Samstag, 21.5.

11.00 Uhr E-Junioren 2. Kreisklasse Rheinzabern II – Maximiliansau II

13.00 Uhr F-Junioren 1. Kreisklasse Neupotz – Maximiliansau

13.00 Uhr D-Junioren 1. Kreisklasse Jockgrim/Rheinzabern II – Maximiliansau

14.30 Uhr F-Junioren 1. Kreisklasse Neupotz II – Maximiliansau II

15.00 Uhr C-Junioren Kreisliga Maximiliansau/Kandel – Neuburg/Hagenbach

16.00 Uhr A-Junioren Landesliga Schifferstadt/Otterstadt – Kandel/Maximiliansau

17.00 Uhr Ü32 Senioren Kreisfreundschaftsspiele Maximiliansau Ü32 – Hatzenbühl Ü32

Sonntag, 22.5.

12.30 Uhr Herren C-Klasse Maximiliansau II – Herxheimweyher

12.30 Uhr Herren D-Klasse Mörlheim – Maximiliansau III

15.00 Uhr Herren A-Klasse Dierbach – Maximiliansau

Info zum Verein unter: www.fvp-maximiliansau.de.

TuS 08 Schaidt

Samstag, 21.5.

10.30 Uhr E-Junioren 2. Kreisklasse Büchelberg/Schaidt – Hatzenbühl

15.00 Uhr C-Junioren 1. Kreisklasse Schaidt/Büchelberg – Südwest Löwen II

Sonntag, 22.5.

13.00 Uhr Herren C-Klasse Schaidt II – Frankweiler/Gleisweiler/Siebelingen II

13.00 Uhr Herren A-Klasse Rülzheim II – Schaidt

SV Büchelberg

Sonntag, 22.5.

15.00 Uhr Aufstiegsrunde B-Klasse Ost Germersheim – Büchelberg U23

15.00 Uhr Aufstiegsrunde Landesliga Ost Worms II – Büchelberg

Kurzfristige Änderungen möglich (www.Fussball.de).

FVP Maximiliansau

Jahreshauptversammlung am 20. Mai

Der Vorstand des FVP Maximiliansau 1912 lädt seine Mitglieder zu seiner Jahreshauptversammlung am Freitag, 20. Mai, um 19 Uhr, ins Clubhaus an der alten Hafestraße ein.

Tagesordnung

- 1 Ehrungen
- 2 Berichte des Vorstandes und der einzelnen Sparten
- 3 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- 4 Entlastung des Vorstandes
- 5 Bildung eines Wahlausschusses
- 6 Neuwahlen
- 7 Wünsche und Anträge
- 8 Verschiedenes

Es wird um Beachtung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Regeln gebeten. Der Vorstand freut sich auf zahlreiches Erscheinen.

TV 03 Wörth – Abt. Handball

Sonntag, 22.5.

Bienwaldhalle

18.00 Uhr Frauen Wörth - Koblenz

Tennis Maximiliansau

Die nächsten Heimspiele der Tennis-Mannschaften in Maximiliansau:

Donnerstag, 19.5.

10.00 Uhr Herren 70 Doppel gegen Zweibrücken

Freitag, 20.5.

15.30 Uhr Jungen U15 gegen Jockgrim

Samstag, 21.5.

09.00 Uhr Mädchen 18 gegen Wörth

Samstag, 21.5.

09.00 Uhr Gemischt U12 gegen Minfeld

14.00 Uhr Herren 50 gegen Neustadt-Königsbach

14.00 Uhr Damen 50 gegen Heiligenstein

Sonntag, 22.5.

10.00 Uhr Herren gegen Römerberg/Heiligenstein

Tennisclub Bienwald-Schaidt hat gewählt

Der Tennisclub Bienwald-Schaidt hat am 26. April in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen durchgeführt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende: Doris Venzke; 2. Vorsitzender: Paul Getto; Schriftführerin: Celine Vogel; Kassenwart: Matthias Venzke; Sportwartin: Simone Rinck; Jugendwart: Holger Getto; Platzwart: Dieter Getto; Beisitzer: Helga Reinhardt, Christel Schlimmer, Fabiana Metz, Udo Samson-Strobel; Kassenprüfer: Dieter Getto und Jochen Cremer.



Kirche

Termine unter Vorbehalt - bitte die Empfehlungen der Kirchengemeinden beachten!

Veröffentlicht werden derzeit die Termine ab Montag nach Erscheinungstag.

Pfarrei Hl. Christophorus

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus, 76744 Wörth, Mozartstraße 19, Tel. 07271-6888, pfarramt.woerth@bistum-speyer.de, www.hl-christophorus-woerth.de

Leitender Pfarrer: Pater Rhabanus, Petri, Tel. 0151-14880133, rhabanus.petri@bistum-speyer.de

Kooperator: Pfarrer Fredi Bernatz, Tel. 07271-41732, fred.bernatz@bistum-speyer.de

Kooperator: Pfarrer Alexander Pommerening, Tel. 0179-4907961, alexander.pommerening@bistum-speyer.de

Gemeindereferent: Hans-Werner Schottmüller, Tel. 07271-6888, hans-werner.schottmueller@bistum-speyer.de

Zentrales Pfarrbüro: Mozartstraße 19, 76744 Wörth, Tel. 07271-6888

Montag 09.00 – 11.30 Uhr

Dienstag 15.00 – 17.30 Uhr

Mittwoch 09.00 – 11.30 Uhr

Donnerstag geschlossen

Freitag 09.00 – 11.30 Uhr

Die Sprechzeiten entfallen bis auf weiteres. Bitte telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen.

Gottesdienste

Montag, 16.5.

Wörth, St. Ägidius: 14.00 Uhr Stille Anbetung

Dienstag, 17.5.

Maximiliansau: 09.00 Uhr Hl. Messe

Wörth, St. Ägidius: 17.30 Uhr Maiandacht

Mittwoch, 18.5.

Berg: 18.30 Uhr Hl. Messe mit Erstkommunionfamilien

Wörth, St. Ägidius: 18.30 Uhr Hl. Messe mit Erstkommunionfamilien

Wörth, St. Theodard: 19.00 Uhr kfd-Tanzkreis

Donnerstag, 19.5.

Wörth, St. Theodard: 17.45 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Hl. Messe

19.00 Uhr Bibelgespräch Messdiener

Büchelberg: 18.30 Uhr Hl. Messe mit Erstkommunionfamilien

Freitag, 20.5.

Wörth, St. Theodard: 10.00 Uhr Bibelgespräch

Wörth, St. Ägidius: 15.00 Uhr Arbeitskreis

Maximiliansau: 17.45 Uhr Maiandacht

18.30 Uhr Hl. Messe mit Erstkommunionfamilien

Hagenbach: 18.30 Uhr Hl. Messe mit Erstkommunionfamilien

Samstag, 21.5.

Wörth, St. Theodard: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Berg: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 22.5.

Büchelberg: 10.30 Uhr Eucharistiefeier

Maximiliansau: 10.30 Uhr Eucharistiefeier

18.00 Uhr Maiandacht

Sommerzeltlager für Kinder und Jugendliche organisiert von den Messdienern Maximiliansau

Im Ferienlager, organisiert von den Maximiliansauer Messdienern, den Sommer gemeinsam mit den Freunden genießen. Eingeladen sind alle Kinder ab der 3. Klasse (bis 16 Jahre). Die Unterbringung ist in einem Zelt für jeweils 8 bis 10 Personen. Das Sommerzeltlager findet statt vom 20. bis 27. August in Weselberg (ca. eine Fahrtstunde von Wörth entfernt).

Die Teilnehmer fahren außerdem zwei Mal, während der Freizeit, mit dem Bus in das nahegelegene Schwimmbad in Pirmasens. Lagerfeuer, Olympiaden, den Wald entdecken und Bannerklauer dürfen natürlich nicht fehlen.

Anmeldeformulare findet man auf der Homepage der Pfarrei Hl. Christophorus: www.hl-christophorus-woerth.de.

Offene Kirchen

Folgende Kirchen sind tagsüber für das persönliche Gebet geöffnet: St. Bartholomäus Berg, St. Laurentius Büchelberg, St. Michael Hagenbach, Mariä Himmelfahrt Maximiliansau, St. Ludwig Scheibenhardt, St. Ägidius Wörth (Ludwigstraße) ab 10 Uhr.

Folgen Sie uns auch auf unseren Social Media Kanälen:



Katholische Pfarrei Heilige Vierzehn Nothelfer

<https://www.pfarrei-kandel.de/>

Freitag 20.5.

Kandel: 18.30 Uhr Amt für Wilhelm Maisch und lebende und verstorbene Angehörige, Katharina und Anton Lauer und Bojanic, Margaretha

Samstag, 21.5.

Schaidt: Hochzeit von Katharina und Steffen Völckel

Steinweiler: 18.30 Uhr Vorabendmesse/Amt für Ursula Bauhammer/Amt für Irmgard und Werner Ditscher

Sonntag, 22.5.

Minfeld: 09.00 Uhr Eucharistiefeier

Schaidt: 10.30 Uhr 2. Sterbeamt für Detlef Bouquet/Amt für Familie Friedenauer und Braun und verstorbene Geschwister/Amt für Waldemar Schimpf und verstorbene Angehörige/Amt für Klara und August Vogel und verstorbene Angehörige

Schaidt: 19.00 Uhr Maiandacht

Steinweiler: 19.00 Uhr Maiandacht gestaltet von der kfd; sofern es die Coronabestimmungen zulassen, lädt die kfd im Anschluss zur Mailbowle ein

Christuskirche Wörth

Mittwoch, 18.5.

18.00 Uhr Friedensandacht in der Friedenskirche mit Pfarrerin Margret Lingenfelder

Sonntag, 22.5.

10.15 Uhr Gottesdienst mit Taufen und mit dem Team des Oberlin-Kindergartens, Pfarrer Andreas Pfautsch

Zeit für ein Gespräch

„Sie wünschen sich ein Gespräch in diesen Tagen?“ Kein Problem: Trotz der vielen Einschränkungen ist Pfarrer Andreas H. Pfautsch auch in diesen Tagen telefonisch unter Tel. 07271-79311 zu erreichen.

Sprechzeiten im Pfarrbüro

Bürozeiten in Wörth, Ottstraße 16: dienstags, 8.15 bis 12.30 Uhr und 13 bis 16 Uhr; donnerstags, 8.15 bis 13.30 Uhr, Pfarrer Andreas Pfautsch, Tel. 07271-79311.

Friedenskirche Wörth

Mittwoch, 18.5.

18.00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet

Sonntag, 22. Mai

10.15 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Walter Riegel

14.00 bis 17.00 Uhr Begegnungscafé in der Friedenskirche

Eröffnung der Ausstellung: „Kunst bewegt Grenzen“

Der Gemeinde ist es gelungen, die Ausstellung der Gesellschaft für Bildung und Kommunikation (Profes) aus Germersheim, nach Wörth zu holen, wo Kunstschaffende mit Migrationshintergrund und Geflüchtete aus verschiedenen Ländern, die bei uns eine neue Heimat gefunden haben, ihre Kunstwerke ausstellen. Begleitend zu der Ausstellung gibt es einen Katalog, mit allen Künstlern und deren Werdegang. Die Kunstschaffenden werden am Sonntag, 22. Mai, vor Ort sein, damit auch die Möglichkeit besteht, ins Gespräch zu kommen. Herzliche Einladung hierzu in die Friedenskirche, Mozartstraße 6. Beginn der Vernissage ist um 14 Uhr, mit kleinem Sektempfang, danach gibt es ein Begegnungskaffee im Untergeschoß der Kirche. Die Ausstellung bleibt dann für circa einen Monat in der Gemeinde und kann sonntags nach dem Gottesdienst und, nach Anmeldung, auch unter der Woche besucht werden.

Gesprächsangebot und Seelsorge

Pfarrer Walter Riegel lädt dazu ein, sich bei ihm zu melden, wenn man Zuhörerschaft, ein gutes Wort oder ein Gespräch unter vier Augen wünscht: Das kann am Telefon geschehen, oder bei einer Tasse Tee, oder Kaffee in der Friedenskirche, oder im Pfarrbüro – natürlich Corona-konform – die Zeit nimmt er sich gerne. Er ist erreichbar unter Mobil 0160-1661166, auch über WhatsApp oder per E-Mail: wriegel@web.de. Gerne davon Gebrauch machen, denn unter der Büronummer (07271-8255) ist er nur dienstags (9 bis 12 Uhr) und donnerstags (14 bis 16 Uhr) erreichbar.

Prot. Kirchengemeinde Maximiliansau

Dienstag, 17.5.

20.00 Uhr Endlich wieder Kirchenkino, mit ungewöhnlichen und ungewöhnlich guten Filmen! Wer interessiert ist, kommt einfach vorbei – ohne Anmeldung, ohne Eintrittspreis, dafür mit Neugierde auf den Film und danach gemütlichem Ausklang und Austausch.

Freitag, 20.5. Verschobener Weltgebetstag 2022 – im Pestalozzihaus

17.00 Uhr „Welcome“ bei Tea & Scones – englisches Fingerfood

18.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst nach der Weltgebetstagsliturgie – Bitte anmelden per E-Mail: pfarramt.maximiliansau@evkirchepfalz.de telefonisch über Prot. Pfarramt, Tel. 4777

Samstag, 21.5.

10.00 Uhr Treffpunkt Presbyterium – Vorbereitung Festgottesdienst

10.30 Uhr Probe Kunterbuntes KinderChörchen im Pestalozzihaus

15.00 Uhr Taufe im Familienkreis

Sonntag, 22.5.

10.00 Uhr Festgottesdienst Rückkehr in die Kirche. Herzliche Einladung an Alle. Im Gottesdienst werden die Konfirmationsjubilare gesegnet. Anschließend Kirchausklang hinter der Kirche.

Aktuelle Informationen über die Gemeinde findet man auf der Homepage: www.prot-kirche-maximiliansau.de.

Prot. Kirchengemeinde Schaidt

Derzeit kann der Sonntagsgottesdienst nur in der großen Kirche um 10.15 Uhr in Freckenfeld stattfinden.

Bürozeiten im Pfarramt

Protestantisches Pfarramt Freckenfeld, Pfarrer Kleppel, Tel. 06340-8147, Bürozeiten im Pfarramt (während der Schulzeit): Dienstag und Freitag, 6.45 bis 7.30 Uhr; darüber hinaus jederzeit Termine nach Vereinbarung.

Prot. Kirchengemeinde Büchelberg

Freitag, 20.5.

16.00 bis 18.00 Uhr Aktionstag der Konfirmanden, Prot. Gemeindehaus Minfeld

Sonntag, 22.5.

10.30 Uhr Gottesdienst kompakt zum Windener Weinfest, Weinfest Winden

Donnerstag, 26.5. Christi Himmelfahrt

11.00 Uhr Andacht im Grünen an der Grillhütte Hergersweiler, anschließend Bewirtung vom Grill. Mitwandermöglichkeit über den Höhenweg ab Minfeld: 09.15 Uhr, Treffpunkt an der Prot. Kirche Minfeld. Alle sind eingeladen.

Bitte in jedem Fall aktuelle Änderungen im Schaukasten vor Ort und auf der Homepage: www.kirche-minfeld-winden.de beachten.

Ruhe-Zeit

Die Minfelder Kirche steht, solange es möglich bleibt, täglich offen, zum persönlichen Gebet und zur Einkehr.

Bürozeiten im Pfarramt

In allen Fragen, dringenden Angelegenheiten steht Pfarrer Lang weiterhin jederzeit gerne zur Verfügung. Prot. Pfarramt, Kirchgasse 4, 76872 Minfeld, Tel. 07275-913080, E-Mail: pfarramt.minfeld.winden@evkirchepfalz.de, Internet: www.kirche-minfeld-winden.de.

3 Anträge zur Tagesordnung

II. Berichte

1 Berichte zum abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 (Vorsitzender, Leiterin Ausbildung, Leiter Einsatz, Leiter Medizin, Jugend, Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit, Ressortleiter, Schriftführerin und Mitgliederverwaltung, Schatzmeister)

2 Bericht der Revisoren

3 Feststellung des Jahresabschlusses 2021

4 Entlastung des Vorstandes

III. Haushalt 2022

1 Vorstellung des Haushaltsplans

2 Genehmigung des Haushaltsplans

IV. Anträge

1 Anträge

V. Ausblick auf 2022 und Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher (Frist: 28.5.) an den Vorsitzenden gerichtet werden.

Um die Moderation zu erleichtern, wird außerdem darum gebeten, Fragen an den Vorstand bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung (Frist: 9.6., 19 Uhr, es gilt das Datum des Posteingangs) per E-Mail an vorsitz@woerth.dlr.de oder per Post an die Geschäftsstelle (Ludwigstraße 4, 76744 Wörth) zu richten. Es wird um Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Hygieneregeln gebeten. Diese werden am Tag der Veranstaltung aushängen. Um das Tragen einer geeigneten Maske (MNS Einweg oder FFP2-Maske) wird in jedem Fall gebeten. Mund-Nasen-Schutz wird bereitgestellt.

Die jugendlichen Mitglieder sind bereits ab 17 Uhr eingeladen, vor der eigentlichen Versammlung bei kleinen Snacks und Getränken einen Einblick in die Aktivitäten des DLRG zu erhalten.

Blutspende in Maximiliansau

Das Rote Kreuz ruft zur Blutspende in Maximiliansau am Donnerstag, 19. Mai, von 15 bis 19 Uhr, im DRK-Haus in der Hermann-Quack-Straße 1, auf.

Bitte persönliche Spendezeit reservieren

Spender werden gebeten, im Vorfeld eine Spendezeit zu vereinbaren. Durch die vorherige Terminreservierung werden die Abläufe auf dem Blutspendetermin verbessert und unnötige Wartezeiten für die Spender weitgehendst vermieden. Termine können gebucht werden über die DRK-Blutspende-App, die Website www.spenderservice.net oder folgenden Link:

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/maximiliansau>.

Spender, welche nicht über ein App-taugliches Handy bzw. Computer verfügen, haben die Möglichkeit sich über die kostenlose DRK-Blutspendedienst-Hotline 0800-1194911 bis spätestens Mittwoch, 18. Mai, 17 Uhr, ein Spendebett reservieren zu lassen.

Spender ohne reservierte Spendezeit müssen unter Umständen mit längeren Wartezeiten rechnen, weshalb das Rote Kreuz dringend um vorherige Terminreservierung über das Terminreservierungssystem bittet.

Familienbüro Wörth



Kontakt: Dorschbergstraße 6 (EG, links), 76744 Wörth am Rhein Tel. 07271-1320013 oder E-Mail: familienbuero-worath@ib.de Mobil: 0151-402427-93 oder 0151-402427-97. Sprechstunden nach telefonischer Voranmeldung: Mo und Fr 10-12 Uhr sowie Di 14-16 Uhr und nach Vereinbarung. Gerne auch telefonische Beratung! Zutritt zum Familienbüro bis auf weiteres nur nach 3G-Regelung!



Rat und Hilfe

DLRG-Ortsgruppe Wörth

Mitgliederversammlung am 11. Juni

Die DLRG-Ortsgruppe Wörth lädt ein zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Juni, 19 Uhr, im Gerätehaus, Ludwigstraße 4 in Wörth.

Tagesordnung

I. Regularien

1 Begrüßung

2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Alle aktuellen Angebote auch immer auf www.hausderfamilie-kreisger.de.

Angebote:

Freizeitgruppe „Integration durch Sport“

Wo? Sportgelände in Wörth

Wann? Jeden Sonntag von 10 bis 12 Uhr

Informationen zur Freizeitgruppe gibt es über das Familienbüro Wörth und bei Herrn Cakmak unter Mobil: 0151-40242793.

Elterncafé „rundum“

Regelmäßig mittwochs, ohne Anmeldung!

Wer? Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren

Wann? 9.30 bis 11.30 Uhr

Wo? Mehrgenerationenhaus, Ahornstraße 5. Es wird um das Tragen einer Maske (medizinisch/FFP2) im Innenraum gebeten. Das Eltern-Café ist ein Ort der offenen Türen zum Reden und Zuhören, zum Austausch, sich kennenlernen, Ideen holen, Spaß haben, Wissen erweitern, Familie stärken, Gemeinsamkeit erleben, ...eine Tasse Kaffee trinken. Eine Kooperation zwischen dem Caritaszentrum Gernersheim und dem Familienbüro Wörth.

Tafel Wörth

Abgabezeiten bitte beachten

Die Tafel Wörth bittet nochmals darum keine Kleidersäcke, Geschirr, Haushaltsgegenstände etc. vor den geschlossenen Eingangstüren abzustellen.

Abgabezeiten sind: Mittwoch und Donnerstag, 9 bis 11 Uhr oder nach Telefonabsprache.

Mitgliederversammlung am 23. Mai

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Tafel Wörth findet am Montag, 23. Mai, 18 Uhr, im Tafelgebäude In den Niederwiesen 7, 76744 Wörth, statt.

Pflegestützpunkt Stadt Wörth und VG Hagenbach

Beratung und Information für kranke, behinderte, hilfe- und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen zu folgenden Themen: Alter, Krankheit, Behinderung, Pflege, Unterstützungsangebote und deren Finanzierungsmöglichkeiten.

Die Beratung ist unverbindlich, unabhängig, kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Beratungstermine bitte vorab telefonisch vereinbaren:

Elke Duthweiler, Tel. 07271-9816530, elke.duthweiler@pflgestuetzpunkte-rlp.de



Rosa Pfirrmann, Tel. 07271-9816531, rosa.pfirrmann@pflgestuetzpunkte-rlp.de

Büroräume: Keltenstraße 15a, 76744 Wörth

Info: www.kreis-germersheim.de

Kreuzbund Speyer - Fachverband der Caritas

Hilfe ist möglich. Es gibt viele Wege aus dem Teufelskreis der Sucht. Jeder, der es schon einmal probiert hat, weiß wie schwer es ist, ohne Hilfe auszurechnen. Suchtgefährdet ist: wer Alkohol als Problemlöser einsetzt, um Spannungen und Krisen besser zu bewältigen, wer Medikamente und/oder Alkohol braucht, um sein Leben zu bewältigen, wer Glücksmomente nur mit Alkohol oder Medikamenten erfährt, wer Angst und Frust mit Alkohol oder Medikamenten abbaut.

Gesprächsgruppen:

Gruppe II: Treffen jeden Dienstag, 19.30 Uhr

Gruppe I (Wiedererlangung der Fahrerlaubnis): Treffen 14-tägig donnerstags, 19.30 Uhr

Beide Treffen finden in Wörth im katholischen Pfarrheim St. Theodard, Mozartstraße 19, Edith Stein-Zimmer, statt. Kontakt: Alex Cunow, Tel. 07273-800895; E-Mail: info@kreuzbund-speyer.de, Internet: www.Kreuzbund-Speyer.de.

Der Kreuzbund ist Fachverband im Deutschen Caritasverband.

Freundeskreis Blaues Kreuz Maximiliansau

Ab sofort finden wieder die Treffen der Selbsthilfegruppe Freundeskreis Blaues Kreuz Maximiliansau statt. Es gilt die 2G-Regel.

Die Treffen finden jeweils am 2. Freitag (Gruppenabend für Betroffene) und 4. Freitag (Gruppenabend für Betroffene und Angehörige) eines Monats um 19.30 Uhr im Katholischen Pfarrzentrum, Elisabethenstraße 45, 76744 Maximiliansau statt. Info und Kontakt: Tel. 07271-126695 oder Tel. 07271-42680.



Aus der Region

Landtagsabgeordneter Martin Brandl (CDU)

Telefonische Bürgersprechstunde am 23. Mai

Der Landtagsabgeordnete Martin Brandl (CDU) freut sich auf das Gespräch mit Bürgerinnen und Bürgern. Eine telefonische Bürgersprechstunde findet statt am Montag, 23. Mai, 18 bis 19 Uhr, sowie nach Vereinbarung. Bitte vereinbaren Sie in jedem Fall zuvor einen genauen Termin unter Tel. 07272-7000-611 oder per E-Mail info@brandl-martin.de.



Wir haben unser Portfolio erweitert!

- ☑ Kostenlose Marktpreisermittlung Ihrer Immobilie
- ☑ Wir finden den richtigen Käufer für Ihre Immobilie
- ☑ Wir verkaufen Ihre Immobilie zum optimalen Preis



Immobilienvermittlung Bauträger Projektentwicklung

www.weinzierlgbh.de info@weinzierlgbh.de Büro: 07271/50 09 - 974

www.garagentore-pfalz.de

WIR KAUFEN

**Wohnmobile
+
Wohnwagen**

Tel. 03944 - 36160
www.wm-aw.de, Fa.

**Helfen zur
Selbsthilfe**

www.misereor.de
Spendenkonto 52100
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00

MISEREOR
DAS HILFSWERK



Kaufgesuch! Liebe Eigentümer, Erbgemeinschaften, vielleicht haben Sie das Passende! Ich suche für eine liebe Familie mit Kindern ein **Haus/RH/DHH** mit Garten. Renovierungen sind kein Problem, bis +/-600.000 EUR. Einzug flexibel. Ich freue mich über jedes Angebot. Ihre Maklerin vor Ort, **Petra Randolff 01732870511**

GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 06323/93 886-11

www.garant-immo.de

Fieguth-Amtsblätter

SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG

Sie suchen neue Kunden?

Dann empfehlen wir Ihnen eine Zeitung, die ALLE erreicht. Präsentieren Sie sich im Amtsblatt!

Lars Robbe

Telefon 0 72 74 - 700-1716

Telefax 0 72 74 - 700-1740

Mobil 0173 - 9885263

E-Mail: lars.robbe.handelsvertretung@suewe.de

www.wochenblatt-reporter.de

Unser kompetenter Werbeberater ist für Sie da!



Danksagung

Es war uns in unserem Schmerz ein großer Trost zu erfahren, wie viel Liebe und Wertschätzung unserer lieben Verstorbenen

Ruth Weber

geb. Laubscher

* 5. 2. 1935 † 12. 4. 2022

entgegengebracht wurde.

Unser besonderer Dank gilt dem Alpha Plus Pflegeteam in Maximiliansau und dem Willi-Hussong-Haus in Kandel für die liebevolle Betreuung und Pflege sowie Frau Pfarrerin Gutzzeit für die tröstenden Worte und all denen, die sie auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

Im Namen aller Angehörigen:
Herbert Weber

Maximiliansau, im Mai 2022

MÄCHERLE
BESTATTUNGEN



BESTATTUNGSVORSORGE

BERATUNG · BEGLEITUNG

Raum und Zeit – wir sind für Sie da.

In **Wörth** 07271 126072 und **Kandel** 07275 913142

Große Biergartenaktion
wo man gerne im Freien sitzt

Fieguth-Amtsblätter

SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG

Schalten sie im Aktionszeitraum vom 13. 5. bis 9. 9. 2022 eine Gastroanzeige

und erhalten ein Bild in Größe der Anzeige kostenlos dazu (50% Ersparnis)!

Ihre Ansprechpartner:

Heldi John, 06321 3939-62, heldi.john.handelsvertretung@suewe.de | Bobenheim-Roxheim | Lambsheim-Heßheim

Brigitte Gelsler-Schurek, 06321 3939-63, brigitte.gelsler-schurek.handelsvertretung@suewe.de | Deidesheim | Wachenheim

Richard Felder, 06321 3939-64, richard.felder.handelsvertretung@suewe.de | Freinsheim | Maxdorf

Gerd Deffner, 0172 7442758, gerd.deffner@t-online.de | Mutterstadt

Monika Richter, 06321 3939-17, monika.richter@mediawerk-suedwest.de | Haßloch | Böhl-Iggelheim

Lars Robbe, 07274 7001716, lars.robbe.handelsvertretung@suewe.de | Wörth

Michael Conzelmann, 06331-800451, michael.conzelmann@mediawerk-suedwest.de | Waldfischbach-Burgalben



Doch lieber eine Nummer größer?
Tauschen Sie Ihren 32" TV gegen einen Calea 43.



Ihr Metz Fachhändler berät Sie gerne ausführlich:

ELEKTRO & HIFI
WETZEL
Unterhaltungselektronik Haushaltsgeräte Installation

Eisenbahnstraße 47d | 76744 Maximiliansau
tel: 07271 41723 | www.elektro-wetzel-woerth.de

Unsere Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 14:30–18:00 Uhr | Sa von 9:00–12:00 Uhr
Mittwochs geschlossen

Unterstützung gesucht (m/w/d)

Wir suchen handwerklich begabte Aushilfe
für ca. 10 Stunden die Woche.

Auf Ihre Rückmeldung freuen wir uns!



metz-ce.de